Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH

Eisenstadt, im April 2017

Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber:	Burgenländischer Landes-Rechnungshof 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl:	LRH-320-14/26-2017
Redaktion und Grafik:	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben:	Eisenstadt, im April 2017

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

KURZFASSUNG

An der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ist jeweils die Wien Energie GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, und die Energie Burgenland Windkraft GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energie Burgenland AG, zu gleichen Teilen beteiligt. Damit unterlagen beide Gesellschaften dem Prüfungsrecht sowohl des Stadtrechnungshofes Wien als auch des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, die eine gemeinsame Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gebarung durchführten. Weiters nahm der Stadtrechnungshof Wien eine sicherheitstechnische Überprüfung der betriebenen Windkraftanlagen vor.

Zum Zeitpunkt der Einschau betrieb die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG zwei Windparks mit insgesamt 14 Windkraftanlagen, die sie im Jahr 2004 als bestehende und bereits in Betrieb genommene Windkraftanlagen erworben hatte. Die Finanzierung des Erwerbes erfolgte großteils über langfristige Kredite eines Konzernunternehmens. Die geringere Eigenmittelfinanzierung stammte aus Gesellschafterzuschüssen. Der Betrieb der Windkraftanlagen erfolgte als Ökostromanlagen, wodurch für den erzeugten Strom der geförderte Ökostromtarif verrechnet werden konnte. Allerdings war die Laufzeit der Ökostromförderung durch die gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes für den Standort Pama bis zum 31. Oktober 2016 und für den Standort Gols bis zum 7. Jänner 2017 begrenzt.

Da die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG kein eigenes Personal zum Betrieb der Windkraftanlagen beschäftigte, erfolgte der Zukauf sämtlicher kaufmännischer und technischer Leistungen über einen Betriebsführungsvertrag mit einer Kommanditistin.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zeigte die Einschau der Kontrolleinrichtungen, dass im dreijährigen Betrachtungszeitraum bei der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH

& Co KG insgesamt ein geringer Verlust verbucht werden musste. Während die Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2013/14 und 2014/15 Gewinne erzielte, zeigte die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015/16 einen Verlust. Die signifikante Verschlechterung der Ertragslage war vor allem auf die schlechte Windsituation und auf Sonderabschreibungen infolge des Auslaufens der Ökostromförderung zurückzuführen. Mit den erzielten positiven Cashflows finanzierte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG neben der Auszahlung der Gewinnanteile auch (vorzeitige) Kreditrückzahlungen, wodurch sie ihre Kreditverbindlichkeiten zur Gänze abbauen konnte. Damit zeigte der vorliegende Bericht betreffend die Finanz- und Vermögenslage dieser Gesellschaft eine Verbesserung der Eigenmittelquote sowie der fiktiven Schuldentilgungsdauer auf.

Weiters verwiesen die Kontrolleinrichtungen auf ein Restrisiko hinsichtlich eines ruhenden Widerklageverfahrens mit der Rechtsnachfolgerin der Herstellerin der Windkraftanlagen.

Infolge des Auslaufens der Ökostromförderungen für die beiden bestehenden Windparks zeigte die Mittelfristplanung, dass deren Wirtschaftlichkeit im Wesentlichen von der künftigen Entwicklung des Marktpreises abhängt. Im Hinblick darauf begann die Geschäftsführung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG im Betrachtungszeitraum mit Planungen hinsichtlich des Abbaus der bestehenden Windkraftanlagen und der Neuerrichtung effizienterer Anlagen. Für diese wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine 13-jährige Ökostromförderung beantragt. Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, diese Investitionsentscheidung auf Grundlage einer nach den betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Weiters wäre der durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten.

Die Kontrolleinrichtungen empfahlen weiters, zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden zwei Windparks über die gesamte Laufzeit bzw. über den gesamten Lebenszyklus eine Nachkalkulation durchzuführen.

Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH fungierte als Komplementärin und als reine Arbeitsgesellschafterin. Ihre wirtschaftliche Entwicklung war durch ihre Tätigkeit als geschäftsführende Komplementär-GmbH geprägt, die ein ausgeglichenes Ergebnis mit sich brachte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der visuellen sicherheitstechnischen Überprüfung der baulichen und elektrotechnischen Windkraftanlagen fest, dass diesbezüglich kein unmittelbarer Grund zur Bemängelung gegeben war. Die sicherheitstechnische Ausrüstung der Windkraftanlagen entsprach allerdings nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht mehr dem heutigen Stand der Technik, sodass er eine Evaluierung des sicherheitstechnischen Konzeptes empfahl.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien und des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes 11
1.1 Prüfungsgegenstand 11
1.2 Prüfungszeitraum 12
1.3 Prüfungsbefugnis 12
2. Organisatorische und rechtliche Grundlagen 14
2.1 Gesellschaften 14
2.2 Förderung und Abnahme von Ökostrom 20
3. Windkraftanlagen Pama und Gols 22
3.1 Allgemeine Daten 22
3.2 Anerkennung als Ökostromanlagen 23
3.3 Erwerb der Windkraftanlagen 24
3.4 Abnahme- und Vergütungsverträge für den erzeugten Strom 24
4. Dienstleistungs- und Kreditverträge, Rechtsstreitigkeiten 26
4.1 Dienstleistungsverträge 26
4.2 Kredit- und Zinsen-Swap-Vereinbarung zur Finanzierung des Kaufpreises 28
4.3 Rechtsstreitigkeiten mit der Herstellerin der Windkraftanlagen bzw. deren Rechtsnachfolgerin 28
5. Wirtschaftliche Entwicklung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG 29
5.1 Darstellung der Jahresabschlüsse 29
5.2 Soll-Ist-Vergleiche der Ertrags- und Finanzlage 36
6. Künftige Entwicklungen und Szenarien nach Auslaufen der Ökostrom-förderung ab dem Jahr 2017 37
6.1 Weiterbetrieb der bestehenden Windkraftanlagen 37
6.2 Abbau der bestehenden Windkraftanlagen und Neuerrichtungen von Windkraftanlagen 39
7. Wirtschaftliche Entwicklung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH 41
8. Sicherheitstechnische Überprüfung der Windkraftanlagen 43

8.1 Standorte 43
8.2 Bewilligungen zur Errichtung des Windparks Pama 44
8.3 Bewilligungen zur Errichtung des Windparks Gols 46
8.4 Beschreibung der Windkraftanlagen 47
8.5 Behördlich vorgeschriebene Überprüfungen 51
8.6 Wartung und Service der Windkraftanlagen 52
8.7 Betriebsinterne Prüfungen 53
8.8 Störungsmeldungsablauf und Störungsbehebung 54
8.9 Technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen 55
8.10 Vor-Ort-Besichtigung der Windparks Pama und Gols 55
8.11 Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien 57
9. Zusammenfassung der Empfehlungen 58

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Gesellschafterinnenstruktur 19
Tabelle 1: Kenndaten der Gesellschaften 20
Abbildung 2: Ökostrom-Förderungssystem (vereinfachte Darstellung) 22
Tabelle 2: Produzierte Strommengen 23
Tabelle 3: Kenndaten Windkraftanlagen Pama und Gols 23
Tabelle 4: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG 30
Tabelle 5: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG 32
Tabelle 6: Darstellung der Cashflows der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG 34
Tabelle 7: Darstellung der Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen 35
Abbildung 3: Windparkanlage westlich von Pama 43
Abbildung 4: Windparkanlage nördlich von Gols 44
Abbildungen 5 und 6: Rotor mit Maschinengondel; Scheibenbremsen zur Fixierung der Maschinengondel 47
Abbildung 7: Söllleiter aufsteigend zur Zwischenplattform 48
Abbildung 8: Wetterstation am Maschinengondeldach 49
Abbildung 9: Blitzfangstangen neben Warnlampe auf dem Maschinengondeldach 50

Abbildung 10: Überschüttete Fundamentplatte und Transformatorstation 50
Abbildung 11: Steuerungs- und Überwachungsanlage 51
Abbildung 12: Warntafel - Eisabwurf 56
Abbildungen 13 und 14: Sicherheitseinrichtungen im Turmfußbereich und Warnschild - Herzschrittmacher 57

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
Abb.	Abbildung
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CO_2	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
inkl.	inklusive
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt

kWh ..... Kilowattstunde
lt. ..... laut
m ..... Meter
m/s ..... Meter pro Sekunde
m^2 ..... Quadratmeter
Mio. EUR ..... Millionen Euro
MW ..... Megawatt
MWh ..... Megawattstunde
Nr. ..... Nummer
ÖNORM ..... Österreichische Norm
o.ä. ..... oder ähnlich
p.a. ..... pro anno
Pkt. ..... Punkt
Pama-Gols Windkraftanlagen-
betriebs GmbH ..... PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH
Pama-Gols Windkraftanlagen-
betriebs GmbH & Co KG ..... PAMA-GOLS Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG
rd. ..... rund
s. ..... siehe
TEUR ..... Tausend Euro
u.ä. ..... und ähnlich
u.a. ..... unter anderem
UGB ..... Unternehmensgesetzbuch
URG ..... Unternehmensreorganisationsgesetz
V ..... Volt
v.H. ..... von Hundert
Verbund AG ..... VERBUND AG
vgl. ..... vergleiche
Wien Energie GmbH ..... WIEN ENERGIE GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG .... WIENER STADTWERKE Holding AG
z.B. ..... zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien und der Burgenländische Landes-Rechnungshof unterzogen die wirtschaftliche Entwicklung und die Gebarung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG sowie der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung. Weiters nahm der Stadtrechnungshof Wien eine sicherheitstechnische Überprüfung der betriebenen Windkraftanlagen vor. Die Kontroll-einrichtungen teilten das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien und des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der Stadtrechnungshof Wien und der Burgenländische Landes-Rechnungshof unterzogen die wirtschaftliche Entwicklung und die Gebarung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG sowie der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH einer stichprobenweisen Prüfung. Diese Prüfung der beiden Gesellschaften, die im Burgenland zwei Windparks betreiben, führten die Kontrolleinrichtungen der beiden Länder (im Folgenden mit "Kontrolleinrichtungen" bezeichnet) gemeinsam durch. Weiters nahm der Stadtrechnungshof Wien eine sicherheitstechnische Überprüfung der betriebenen Windkraftanlagen vor.

1.1.2 Ziel der Prüfung war vor allem die Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung beider Gesellschaften. Die Kontrolleinrichtungen beurteilten insbesondere

- den wirtschaftlichen Betrieb der erworbenen Windkraftanlage als geförderte Ökostromanlagen,
- die Erreichung der geplanten und prognostizierten Ergebnisse sowie
- die wirtschaftliche Fortführung nach Auslaufen des Förderungszeitraumes.

Nichtziele der Prüfung waren vor allem die weit vor dem Betrachtungszeitraum liegenden Gründungsaktivitäten und die Bestellung der Geschäftsführung im Hinblick auf das Stellenbesetzungsgesetz. Ebenso wenig bezogen die Kontrolleinrichtungen den Erwerb sowie das Vorliegen der Betriebsbewilligungen der Windkraftanlagen in ihre Prüfung ein. Ein weiteres Nichtziel stellten die Rechtsstreitigkeiten mit der Herstellerin der Windkraftanlagen bzw. deren Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der Einsatzfähigkeit und des generellen technischen Zustands der Windkraftanlagen dar.

1.2 Prüfungszeitraum

1.2.1 Die Kontrolleinrichtungen wählten als Betrachtungszeitraum für die Gebarungsprüfung die Jahre 2014 bis 2016.

Die Prüfungshandlungen der Kontrolleinrichtungen fanden im ersten Quartal des Jahres 2017 statt. Sie umfassten neben Literatur- und Dokumentenanalysen auch Interviews sowie Vor-Ort-Überprüfungen.

1.2.2 Die sicherheitstechnische Überprüfung ausgewählter Windkraftanlagen führte der Stadtrechnungshof Wien im Zuge einer Vor-Ort-Besichtigung im Februar 2017 durch. Ziel war die Überprüfung des sicherheitstechnischen Zustandes der Windkraftanlagen sowie deren sicherheitstechnischer Ausstattung.

1.3 Prüfungsbefugnis

1.3.1 Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Änderung der Wiener Stadtverfassung (Stadtrechnungshofnovelle) weitete die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung auch auf all jene wirtschaftliche Unternehmungen aus, *"an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist"*. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich dabei auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen.

Sowohl an der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH als auch an der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ist die Wien Energie GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, mit 50 % beteiligt. Beide Gesellschaften unterliegen daher ab 1. Jänner 2014 der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Davor liegende Geschäftsjahre sind vom Einschaurecht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch ausgenommen.

In der Wiener Stadtverfassung ist weiters festgelegt, dass die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sind. Kurz nach Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle Anfang des Jahres 2014 ersuchte der Stadtrechnungshof Wien beide Gesellschaften deshalb, sein Prüfungsrecht entweder in die Gesellschaftsverträge aufzunehmen oder entsprechende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, um damit das Prüfungsrecht des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen.

Mit 12. Mai 2014 fassten die beiden Gesellschafterinnen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH gem. § 34 GmbHG einen dahingehenden Umlaufbeschluss. Damit erging an die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Gesellschaft die Weisung, *"dem Stadtrechnungshof der Stadt Wien die Überprüfung der laufenden Gebarung der Gesellschaft auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Überprüfung der Jahresabschlüsse einschließlich der Buchführung, der Belege und der sonstigen Unterlagen zu ermöglichen, die Betriebsräume und Betriebsanlagen zu besichtigen und über das Ergebnis der Prüfung den zuständigen Organen sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft sowie der Stadt Wien zu berichten"*.

Auch die beiden Gesellschafterinnen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG fassten mit 12. Mai 2014 einen dahingehenden Umlaufbeschluss, womit sie den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern der Gesellschaft die wortgleiche Weisung erteilten.

1.3.2 (1) Der Stadtrechnungshof Wien nahm die erfolgte Sicherstellung der Prüfungsbefugnis bzgl. der Gebarungsprüfungen positiv zur Kenntnis.

1.3.2 (2) Da mit der Änderung der Wiener Stadtverfassung auch die Befugnis zur Sicherheitskontrolle gem. § 73c durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die betreffende Weisung an die Geschäftsführung entsprechend auszuweiten.

1.3.3 Dem Burgenländischen Landes-Rechnungshof obliegt gem. Art 74 Abs 2 des Burgenländischen Landes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs 2 des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes u.a. *"die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist."*

An der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH als auch an der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ist die Energie Burgenland Windkraft GmbH zu je 50 % beteiligt. Die Energie Burgenland Windkraft GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energie Burgenland AG. An dieser ist die Landesholding Burgenland GmbH (Alleingesellschafterin Land Burgenland) zu 49 % beteiligt.

2. Organisatorische und rechtliche Grundlagen

2.1 Gesellschaften

2.1.1 Die Gründung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH erfolgte mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 2004. Ihr Stammkapital beträgt 35.000,-- EUR und ist voll einbezahlt. Sie ist im Firmenbuch unter der FN 251093f eingetragen. Im Betrachtungszeitraum fungierten die Wien Energie GmbH sowie die Energie Burgenland Windkraft GmbH als Gesellschafterinnen zu gleichen Teilen. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Eisenstadt und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung. Die Gesellschaft bilanziert nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr jeweils zum 30. September.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst lt. Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 2004

- die Planung, Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen und Windparks im In- und Ausland, insbesondere in den Gemeinden Pama und Gols;
- die Beteiligung an gleichartigen o.ä. Windenergie- und sonstigen Ökostromprojekten;
- den Verkauf und den Handel mit Ökostrom und sonstigen Waren aller Art;
- die Verwertung von Know-how - insbesondere aus dem Ökostrombereich - durch die Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen - auch im Forschungs- und Entwicklungsbereich (z.B. Erarbeitung von Unternehmensplänen, Grundlagen und Marketingstrategien im Bereich Ökostromerzeugung und Ökostromverwertung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, Entwicklung alternativer, umweltfreundlicher Energiepfade, Prüfung neuer Technologien und Begleitung zur Produktions- oder Marktreife).

Darüber hinaus ist die Gesellschaft insbesondere zur Übernahme von Geschäftsführungen und Haftungsfunktionen bei anderen Gesellschaften berechtigt.

Der Gesellschaftsvertrag enthält weiters Bestimmungen zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses, zur Geschäftsführung und zur Generalversammlung, zu Vorkaufs- und Aufgriffsrechten der Gesellschafterinnen sowie hinsichtlich der Gewinnverteilung.

Die Generalversammlung genehmigte am 4. Oktober 2004 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Diese legte u.a. fest, dass die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu vertreten ist, wobei die Beschlüsse der Anwesenheit und Zustimmung beider Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bedürfen. Die Geschäftsordnung nennt auch eine Reihe von Rechtshandlungen und Geschäften, die der vorherigen Genehmigung bzw. Zustimmung der Generalversammlung unterliegen. Um der gemeinsamen Verantwortung der gleichberechtigten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer Rechnung zu tragen, sieht die Geschäftsordnung keine Verteilung der Aufgabengebiete vor.

Im Betrachtungszeitraum fanden drei Generalversammlungen statt. Darüber hinaus fassten die Gesellschafterinnen vier Umlaufbeschlüsse.

2.1.2 Die Gründung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG erfolgte mit (Kommandit-)Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 2004 auf unbestimmte Zeit. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH, die als Arbeitsgesellschafterin zur Erbringung einer Vermögenseinlage weder berechtigt noch verpflichtet ist. Kommanditistinnen waren im Betrachtungszeitraum die Energie Burgenland Windkraft GmbH und die Wien Energie GmbH (jeweils mit einer Hafteinlage in der Höhe von 25.000,-- EUR). Beide Hafteinlagen waren zur Gänze einbezahlt. Die Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erfolgte unter FN 251097k.

Der Firmensitz der Gesellschaft befindet sich in Eisenstadt. Die Gesellschaft bilanziert jeweils zum Bilanzstichtag 30. September.

Unternehmensgegenstand lt. Gesellschaftsvertrag ist im Wesentlichen
- die Planung, Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen und Windparks im In- und Ausland, insbesondere in den Gemeinden Pama und Gols;
- die Beteiligung an gleichartigen u.ä. Windenergie- und sonstigen Ökostromprojekten;
- der Verkauf und der Handel mit Ökostrom und sonstigen Waren aller Art sowie
- die Verwertung von Know-how - insbesondere aus dem Ökostrombereich.

Dem Gesellschaftsvertrag zufolge ist ausschließlich die Komplementärin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Weiters enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung, des Gesellschafterausschusses, der Auflösung der Gesellschaft sowie des Ausscheidens von Gesellschafterinnen und der damit zusammenhängenden Vorkaufs- und Aufgriffsrechte. Darüber hinaus bedarf eine Reihe von Geschäftsfällen der Zustimmung aller Kommanditistinnen. Dazu zählen u.a.
- alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen,

- Aufgabe und eine wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes,
- Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Übernahme oder Abgabe von Beteilungen an anderen Unternehmen,
- (Teilweise) Veräußerung, Verpachtung oder sonstige Überlassung von Betrieben, Unternehmen bzw. Kauf, Pacht, Stilllegung oder der sonstige Erwerb von fremden Betrieben oder Betriebsstellen,
- Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
- Abschluss und Kündigung von Service-, Wartungs-, Dienst- und Konsulentenverträgen mit den Gesellschafterinnen sowie diesen nahestehenden Dritten,
- jährliche Businesspläne und der Investitionsplan sowie Investitionen außerhalb dieses Planes,
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten über 150.000,-- EUR im Einzelfall bzw. 300.000,-- EUR im Jahr,
- sonstige Vergaben über 150.000,-- EUR im Einzelfall bzw. 300.000,-- EUR im Jahr,
- Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,
- Gewährung von Darlehen und Krediten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung sowie
- Verkauf des erzeugten Stromes an Dritte mit Ausnahme der gesetzlichen Abnahmeverpflichtung zu festgelegten Mindestpreisen.

Der Kommanditgesellschaftsvertrag enthält unter dem Pkt. "Geschäftsführung und Vertretung" die Bestimmung, dass die Komplementärin innerhalb der ersten fünf Monate jedes Geschäftsjahres den Geschäftsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen hat.

Gemäß Gesellschaftsvertrag erhält die Komplementärin für die Übernahme des Haftungsrisikos im Außenverhältnis pro Jahr ein Haftungsentgelt in der Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin sowie den Ersatz der vereinbarten Geschäftsführungskosten. Anfallende Verluste sind nach Anteilsverhältnissen aufzuteilen, wobei sie auf Verlustverrechnungskonten in Evidenz zu nehmen sind. Anfallende Gewinne sind

nach den Anteilsverhältnissen auf den Kapitalkonten zur Tilgung der Salden auf den Verlustverrechnungskonten zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger Vorjahresverluste erhalten die Kommanditistinnen ihre Gewinnanteile im Verhältnis der Hafteinlagen auf Gewinnverrechnungskonten, wobei diese Kapitalkonten nicht zu verzinsen sind.

Die Gesellschafterinnen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG beschlossen am 4. Oktober 2004 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Demnach hat die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH als Komplementärin die Geschäftsführung und Vertretung zu besorgen. Grundsätzlich war festzuhalten, dass die Bestimmungen mit jenen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH übereinstimmen.

Im Betrachtungszeitraum fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Darüber hinaus fassten die Gesellschafterinnen in den Jahren 2014 und 2015 jeweils drei Umlaufbeschlüsse.

2.1.3 Die folgende Abbildung zeigt die Gesellschafterinnenstruktur der beiden prüfungsgegenständlichen Gesellschaften per 31. Jänner 2017.

Abbildung 1: Gesellschafterinnenstruktur

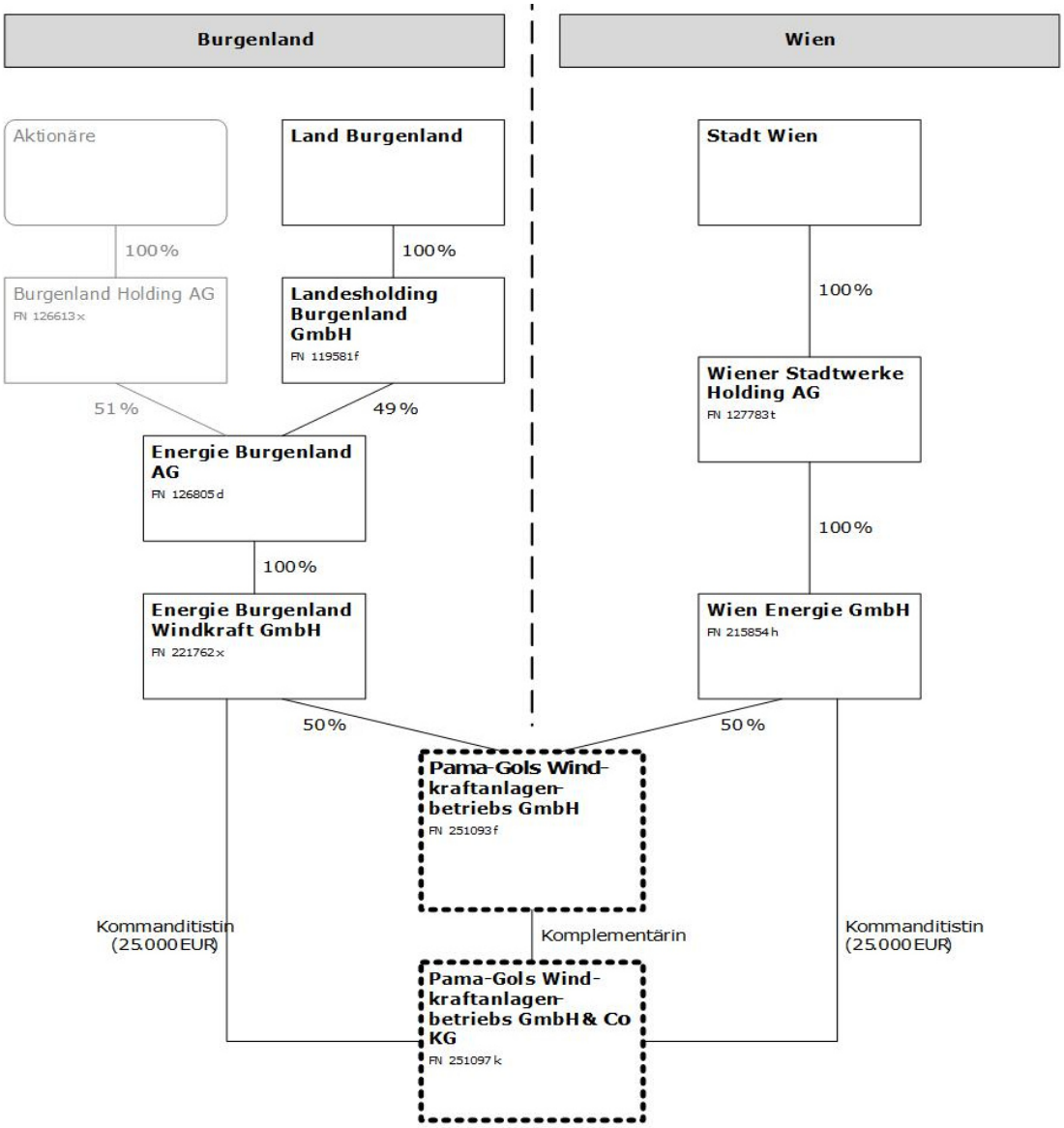

Quelle: Firmenbuch, Stand 31. Jänner 2017

2.1.4 Die maßgeblichen Kenndaten der Gesellschaften sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 1: Kenndaten der Gesellschaften

	Pama-Gols Windkraftanlagen-betriebs GmbH	Pama-Gols Windkraftanlagen-betriebs GmbH & Co KG
Gesellschaftsform	GmbH	GmbH & Co KG
Gesellschaftsvertrag vom	12. Juli 2004	12. Juli 2004
Stammkapital in EUR	35.000,00	-
Hafteinlagen in EUR	-	50.000,00
Tätigkeit	Geschäftsführende Komple-mentärin, keine operative Tätigkeit	Operative Tätigkeit: Betrieb von Windkraftanlagen
FN	FN 251093f	FN 251097k
Sitz	Eisenstadt	Eisenstadt
Bilanzstichtag	30. September	30. September

Quelle: Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

2.1.5 Im Hinblick auf die Konzernkonsolidierung war festzuhalten, dass die prüfungsgegenständlichen Gesellschaften sowohl im Konzernabschluss des Wiener Stadtwerke-Konzerns als auch des Energie Burgenland-Konzerns in Form der Quotenkonsolidierung einbezogen werden.

2.2 Förderung und Abnahme von Ökostrom

2.2.1 Die rechtliche Grundlage für die Förderung der Stromerzeugung aus Windkraft, Photovoltaik, fester und flüssiger Biomasse und Biogas, Geothermie sowie Kleinwasserkraft bildet das Ökostromgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auf die von der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG im Betrachtungszeitraum betriebenen Windkraftanlagen war das Ökostromgesetz 2002 anzuwenden.

Für etwaige Neuprojekte der geprüften Gesellschaften wäre das Ökostromgesetz 2012 maßgeblich.

Gegenstand der Förderung ist im Wesentlichen die Abnahmepflicht von Strom zu einem verordneten Tarif abhängig von der Art der Ökostromanlage (in diesem Zusammenhang wird von "Ökostrom" gesprochen). Damit die Anlagenbetreiberin den gesetzlich festgelegten Ökostromtarif lukrieren kann, muss die betreffende Anlage mit Bescheid der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes des Landes, in dem sich die Anlage befindet, als Ökostromanlage anerkannt sein (Anerkennungsbescheid gemäß Öko-stromgesetz).

Gemäß Ökostromgesetz beträgt die Dauer der Förderung für Windkraftanlagen 13 Jahre.

Gemäß § 11 des Ökostromgesetzes 2002 hatte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Preis für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festzusetzen. Konkret war der Preis für elektrische Energie aus Windkraftanlagen, denen nach dem 31. Dezember 2002 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden, mit 7,80 Cent/kWh verordnet.

Bis zum Jahr 2006 fungierte ein Konzernunternehmen der Verbund AG als Stromabnehmerin und Förderungsstelle für den von der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG erzeugten Ökostrom. Danach fand in ganz Österreich eine gesetzliche Übertragung der Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG statt. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG war bis zum Auslaufen des Förderungszeitraumes die einzige Kundin der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG.

Die folgende Abbildung zeigt den Strom- und Geldfluss zwischen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG als Produzentin des Ökostroms, der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG als alleinige Abnehmerin und weiter bis zur Endverbraucherin bzw. zum Endverbraucher.

Abbildung 2: Ökostrom-Förderungssystem (vereinfachte Darstellung)

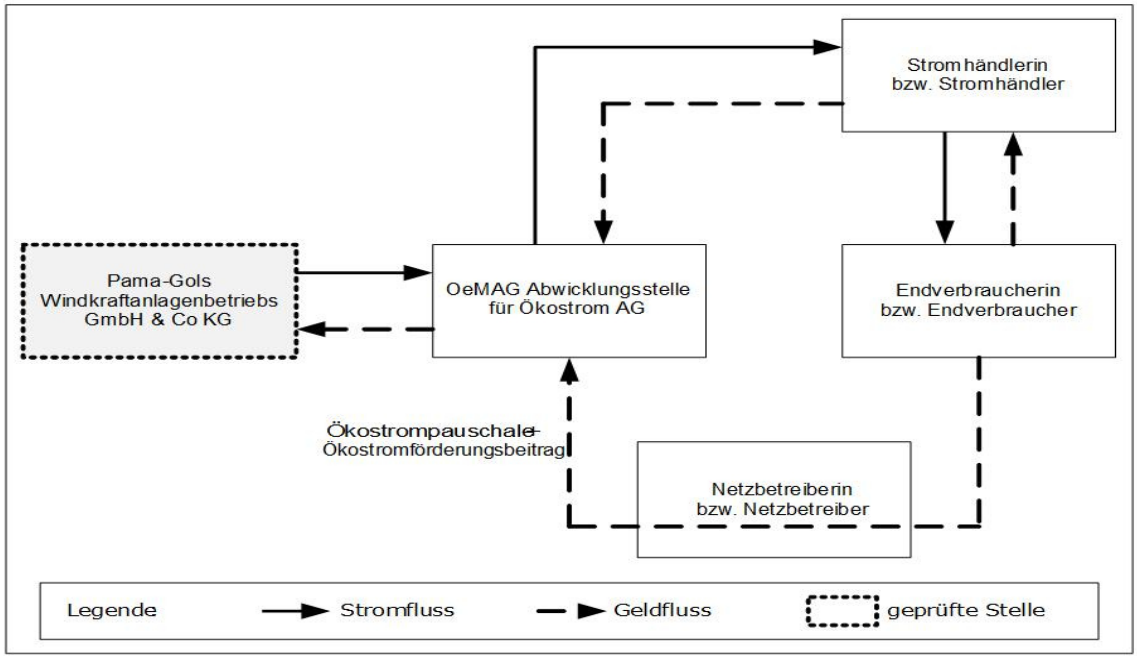

Quelle: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft, Abfrage vom 31. Jänner 2017

3. Windkraftanlagen Pama und Gols

3.1 Allgemeine Daten

3.1.1 Der Windpark in Pama (Burgenland, östlich von Wien) umfasst acht Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 10 MW (1,25 MW je Windkraftanlage). Die Inbetriebnahme fand mit 1. November 2003 statt.

Der Windpark in Gols (Burgenland, östlich von Wien) besteht aus sechs Windkraftanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 7,50 MW (1,25 MW je Windkraftanlage). Die Inbetriebnahme erfolgte mit 8. Jänner 2004.

Die Windkraftanlagen stellen Bauwerke auf fremdem Grund und Boden dar. Ihre Errichtung und der laufende Betrieb sind durch Servitutsverträge rechtlich abgesichert.

Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG erwarb die 14 genannten Windkraftanlagen im Jahr 2004 (s. Pkt. 3.3).

3.1.2 In den Kalenderjahren 2014 bis 2016 produzierten die 14 Windkraftanlagen in Pama und Gols rd. 93.013 MWh:

Tabelle 2: Produzierte Strommengen

	2014 in MWh	2015 in MWh	2016 in MWh	2014 bis 2016 in MWh
Pama	16.754	17.071	16.298	50.123
Gols	13.919	14.865	14.106	42.890
Summe	30.673	31.936	30.404	93.013

Quelle: Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

Mit den jährlich produzierten Strommengen dieser Windkraftanlagen können nach Angabe der Betreiberin, abhängig vom angenommenen jährlichen Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes, etwa 8.000 bis 11.000 Haushalte versorgt werden.

3.1.3 Die folgende Tabelle zeigt die maßgeblichen Kenndaten der beiden Windparks bzw. der betriebenen Windkraftanlagen:

Tabelle 3: Kenndaten Windkraftanlagen Pama und Gols

	Pama	Gols
Anzahl der Windkraftanlagen	8	6
Nennleistung je Anlage in MW	1,25	1,25
Gesamtnennleistung in MW	10,00	7,50
Inbetriebnahme	1. November 2003	8. Jänner 2004
Erwerb	1. Juli 2004	1. Juli 2004
Anerkennungsbescheid als Ökoanlage	22. September 2003	1. Oktober 2003
Laufzeit der Ökostromförderung	1. November 2003 bis 31. Oktober 2016	8. Jänner 2004 bis 7. Jänner 2017
Durchschnittliche Stromproduktionsmenge in MWh pro Jahr	16.700	14.300

Quelle: Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

3.2 Anerkennung als Ökostromanlagen

Der burgenländische Landeshauptmann anerkannte die in Pama betriebenen Windkraftanlagen mit Bescheid vom 22. September 2003 und die in Gols betriebenen Windkraftanlagen mit Bescheid vom 1. Oktober 2003 gemäß Ökostromgesetz 2002 als Ökostromanlagen. Diese Anerkennungsbescheide bildeten die Grundlage für die Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms als Ökostrom.

3.3 Erwerb der Windkraftanlagen

Mit der Vereinbarung über die Übertragung von Windkraftanlagen vom 30. Juli 2004 erwarb die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG acht Windkraftanlagen in Pama und sechs Windkraftanlagen in Gols. Verkäuferinnen waren die damalige Austrian Wind Power GmbH (seit Oktober 2012: Energie Burgenland Windkraft GmbH) und die damalige Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG (2006 von der Austrian Wind Power GmbH übernommen).

Vertragsgegenstand waren die oben genannten Windkraftanlagen sowie die Übertragung sämtlicher bestehender für den Betrieb notwendiger Vertragsverhältnisse und Rechte. Dazu zählten insbesondere:

- Grundnutzungs- und Dienstbarkeitsverträge,
- Vereinbarungen mit den Gemeinden Pama und Gols,
- Liefervertrag und Fullservicepaket bzw. Fullservicevertrag mit der Lieferantin der Windkraftanlagen,
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen (naturschutzbehördliche Bewilligung, Baubewilligung, luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung, elektrizitätsrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung, Fertigstellungsanzeige und Benützungsbewilligung, Übereinkommen über die Benützung von öffentlichem Wassergut),
- Anerkennung als Ökoanlagen sowie
- Abnahme- und Vergütungsverträge für den Ökostrom.

Gemäß Vereinbarung erfolgten der Übergang von Nutzen und Gefahr sowie die Zahlungsverpflichtung zum Stichtag 1. Juli 2004. Der Gesamtkaufpreis betrug 18,77 Mio. EUR netto.

3.4 Abnahme- und Vergütungsverträge für den erzeugten Strom

3.4.1 Im Zuge der Einschau legte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG die Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom vor. Diese datierten mit März 2006. Vertragsparteien waren die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH &

Co KG und das damals für die Abnahme und Vergütung zuständige Konzernunternehmen der Verbund AG.

Mit der gesetzlichen Übertragung der Aufgaben der Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG übernahm diese die genannten Verträge.

3.4.2 Mit Schreiben vom 2. Juni 2016 kündigte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG den Vertrag hinsichtlich der Windkraftanlagen in Pama per 31. Oktober 2016, somit stichtagsgenau mit Auslaufen der Ökostromförderung. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG hatte zuvor ein Angebot über die fortgesetzte weitere Abnahme des Ökostroms zum Marktpreis nach Auslaufen der Förderung an die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG abgegeben.

3.4.3 Mit Schreiben vom 19. September 2016 kündigte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG den Vertrag hinsichtlich der Windkraftanlagen in Gols per 7. Jänner 2017, somit stichtagsgenau mit Auslaufen der Ökostromförderung. Auch für diesen Windpark hatte die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zuvor ein Angebot über die fortgesetzte weitere Abnahme des Ökostroms zum Marktpreis nach Auslaufen der Förderung an die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG abgegeben.

3.4.4 Die Geschäftsführung beschloss am 7. Oktober 2016, die Gesellschafterin und Kommanditistin Energie Burgenland Windkraft GmbH bis zum Vorliegen eigener Vermarktungsverträge mit der Vermarktung der erzeugten Strommengen nach Auslaufen der Förderung bzw. nach Beendigung des Vertrages mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG zu beauftragen.

Zum Zeitpunkt der Einschau lag kein Stromliefervertrag vor. Die Geschäftsführung übermittelte einen Entwurf für einen Liefervertrag für Windkraftstrom und Herkunftsnachweise

mit der Energie Allianz Austria GmbH, einem Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG.

Gemäß dem oben genannten Gesellschaftsvertrag der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG vom 12. Juli 2004 bedarf der *"Verkauf an Dritte mit Ausnahme der gesetzlichen Abnahmepflicht zu festgelegten Mindestpreisen"* der Zustimmung sämtlicher Kommanditistinnen. Auch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG enthält diese (gleichlautende) Bestimmung.

3.4.5 (1) Die Kontrolleinrichtungen stellten fest, dass die formelle Zustimmung der Gesellschafterinnen für den Stromliefervertrag im Betrachtungszeitraum nicht vorlag. Die Geschäftsführung begründete die Nichtvorlage an die Gesellschafterinnen damit, dass der Liefervertrag mit einem Konzernunternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG abgeschlossen wird und dieses nicht als Dritte im Sinn der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnungen zu sehen sei. Nach Interpretation der Geschäftsführung sind Dritte im Sinn der oben genannten Bestimmungen nur Konzernfremde, d.h. Abnehmerinnen, die weder dem Konzern der Wiener Stadtwerke Holding AG noch dem Konzern der Energie Burgenland AG angehören.

3.4.5 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, im Sinn der Rechtssicherheit die Be-stimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Stromverkauf zu präzisieren sowie den Stromliefervertrag abzuschließen.

4. Dienstleistungs- und Kreditverträge, Rechtsstreitigkeiten

4.1 Dienstleistungsverträge

4.1.1 Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG verfügte im Betrachtungszeitraum über kein eigenes Personal. Alle notwendigen kaufmännischen und technischen Leistungen werden von der Energie Burgenland Windkraft GmbH erbracht und waren im Betriebsführungsvertrag vom 12. Juli 2004 geregelt. Dieser umfasst die komplette Betriebsführung inkl. technischen, organisatorischen und kaufmännischen Support

für die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH. Der Betriebsführungsvertrag war auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jedoch waren beiderseitige Kündigungsmöglichkeiten sowie die Berechtigung der Übertragung aller aus diesem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf etwaige Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger eingeräumt. Die Grundlage für den Betriebsführungsvertrag bildete die Zusatzvereinbarung zum Gesellschaftsvertrag der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG vom 12. Juli 2004.

Wie bereits erwähnt, nahm die im Betriebsführungsvertrag angeführten Aufgaben im Betrachtungszeitraum die Gesellschafterin und Kommanditistin Energie Burgenland Windkraft GmbH wahr. Die Vertragsparteien vereinbarten ein wertgesichertes Pauschalentgelt von 125.000,-- EUR netto pro Jahr.

4.1.2 Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG schloss am 22. Jänner 2016 mit ihrer Kommanditistin Energie Burgenland Windkraft GmbH einen Dienstleistungsvertrag ab. Dieser umfasste insbesondere folgende Dienstleistungen für die Projektentwicklung betreffend die Neuerrichtung von Windkraftanlagen in Pama und Gols:

- Die Vorbereitung, die Verhandlung und den Abschluss für die Projektrealisierung notwendiger Verträge und Maßnahmen,
- die Koordinierung und Beauftragung aller für die Durchführung der Genehmigungsverfahren notwendigen Gutachten und Planunterlagen,
- die Vorbereitung und Koordinierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens,
- die Abwicklung der Behördenkontakte,
- die Beantragung der erforderlichen Bewilligungen und Bescheide,
- die Beantragung eines Ökostromanlagenbescheides sowie
- die Antragstellung um einen Förderungstarif bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG durchzuführen.

Das Pauschalentgelt betrug 40.000,-- EUR pro Leistungsjahr netto. Die Vertragslaufzeit war bis zur Baureife der neuen Windkraftanlagen vereinbart.

4.2 Kredit- und Zinsen-Swap-Vereinbarung zur Finanzierung des Kaufpreises

4.2.1 Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG schloss mit einer Vorgängergesellschaft der Energie Burgenland Windkraft GmbH im Jahr 2004 einen Kreditvertrag über einen Finanzierungsbetrag in der Höhe von rd. 13,67 Mio. EUR. Die Laufzeit betrug zwölf Jahre. Die Tilgung sah gleich hohe halbjährliche Kapitalraten vor. Als Zinssatz war der jeweils gültige 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,9 % p.a. vereinbart. Der Kreditvertrag enthielt zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos für 75 % der Kreditsumme, d.s. rd. 10,25 Mio. EUR, eine Swap-Vereinbarung. Diese sah einen Tausch des variablen Zinssatzes in der Höhe des 3-Monats-EURIBOR gegen einen fixen Zinssatz von 3,34 % vor. Die Laufzeit der Swap-Vereinbarung war mit der Kreditlaufzeit ident.

4.2.2 (1) Die Kontrolleinrichtungen stellten fest, dass der Swap-Vereinbarung ein Grundgeschäft in Form eines Kreditvertrages zugrunde lag. Allerdings stand keine Gesamtabrechnung der Zinsaufwendungen des durchgeführten Geschäftes zur Verfügung. Die Kontrolleinrichtungen konnten daher im Zuge der Prüfung das Ergebnis des getätigten Swap-Geschäftes nicht abschließend beurteilen.

4.2.2 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, eine Gesamtabrechnung der Zinsaufwendungen des Swap-Geschäftes zu erstellen und den Gesellschafterinnen zu berichten.

4.3 Rechtsstreitigkeiten mit der Herstellerin der Windkraftanlagen bzw. deren Rechtsnachfolgerin

4.3.1 Mit der Vereinbarung über die Übertragung von Windkraftanlagen (s. Pkt. 3.3) gingen sämtliche Ansprüche aus dem Fullservicepaket bzw. Fullservicevertrag samt den garantierten Verfügbarkeiten mit der Lieferantin der Windkraftanlagen auf die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG über. Die garantierten Verfügbarkeiten der Windkraftanlagen konnten bereits ab dem Betriebsjahr 2004 nicht eingehalten werden. Daher klagte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG die Herstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin in den Vorjahren (ab 2004) auf Herstellung der garantierten Verfügbarkeiten sowie Schadensersatz. Bei insgesamt sechs langjährigen Verfahren obsiegte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG und bekam einen

Betrag von insgesamt über 7 Mio. EUR als Schadensersatz zugesprochen. Im Betrachtungszeitraum erfolgten aus diesem Titel die letzten Schadensersatzzahlungen der beklagten Partei.

4.3.2 Zum Zeitpunkt der Einschau bestand eine Widerklage über einen Streitwert von rd. 5,52 Mio. EUR, das diesbezügliche Verfahren ruhte. Laut Ausführungen der Geschäftsführung würde die Widerklage der Rechtsnachfolgerin der Herstellerin - gestützt auf die Ausführungen der Rechtsvertretung - kaum Erfolgsaussichten haben, sodass der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG voraussichtlich keine diesbezüglichen finanziellen Belastungen entstehen werden. Damit begründete die Geschäftsführung auch die fehlende bilanzielle Vorsorge in Form einer Rückstellung. Dies erfolgte auch in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4.3.3 (1) Die Kontrolleinrichtungen hielten fest, dass mögliche Zahlungen auf Basis einer (teilweise) erfolgreichen Widerklage erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der beiden Windparks über die gesamte Laufzeit haben könnten.

4.3.3 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, mit Wiederaufnahme der Widerklage eine Risikoneubewertung durchzuführen sowie auf dieser Grundlage finanzielle und bilanzielle Vorsorge zu treffen.

5. Wirtschaftliche Entwicklung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

5.1 Darstellung der Jahresabschlüsse

5.1.1 Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB. Dennoch werden die Jahresabschlüsse entsprechend den Konzernvorgaben der Gesellschafterinnen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 30. September 2014, 30. September 2015 und 30. September 2016 enthielten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Nach diesem Prüfungsurteil entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit

den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Gesellschafterversammlung genehmigte die drei genannten Jahresabschlüsse.

5.1.2 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 30. September der Jahre 2014 bis 2016 (Beträge in TEUR):

Tabelle 4: Entwicklung der Vermögens- und Kapitalstruktur der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

	30.09.2014	30.09.2015	30.09.2016
AKTIVA - Vermögensstruktur			
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Rechte	1,39	0,89	0,23
II. Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.652,56	3.525,38	1.191,29
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen	-	-	204,87
II. Forderungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	184,47
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.658,41	1.942,87	388,64
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.130,69	633,43	2.091,47
C. Rechnungsabgrenzungen			
I. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	58,56	124,81	90,58
Summe AKTIVA	8.501,61	6.227,38	4.151,55
PASSIVA - Kapitalstruktur			
A. Eigenkapital			
I. Komplementärkapital			
1. Vereinbarte Einlagen	-	-	-
II. Kommanditkapital			
1. Bedungene Einlagen	50,00	50,00	50,00
III. Kapitalrücklagen	3.791,50	3.791,50	3.791,50
IV. Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	670,04	10,25	-690,01
B. Rückstellungen			
I. Sonstige Rückstellungen	627,44	520,70	468,26
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116,36	118,09	183,92
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	3.246,27	1.736,84	53,05
3. Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	294,83
Summe PASSIVA	8.501,61	6.227,38	4.151,55

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

Der Kaufpreis der erworbenen Windparks wurde im Erwerbsjahr 2004 als einheitliches Wirtschaftsgut auf Sachanlagen aktiviert. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer war mit 15 Jahren angesetzt. Die in obiger Tabelle ersichtliche Verringerung des Sachanlagevermögens war insbesondere auf außerordentliche Abschreibungen in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 zurückzuführen. Diese betrugen rd. 0,87 Mio. EUR (2015) und rd. 1,33 Mio. EUR (2016).

Das Umlaufvermögen beinhaltete u.a. Forderungen sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Die Forderungen bestanden insbesondere gegenüber der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG und gegenüber der Errichterin der Windkraftanlagen aus eingeklagten Schadensersatzansprüchen. Das Umlaufvermögen im Geschäftsjahr 2016 enthielt zudem die Aktivierung der noch nicht abrechenbaren Leistungen hinsichtlich der Anlaufkosten für das Projekt zur Neuerrichtung von Windkraftanlagen in Pama und Gols. Diese betrugen rd. 0,20 Mio. EUR und beinhalteten neben dem Dienstleistungsentgelt aus dem Vertrag mit der Kommanditistin Energie Burgenland GmbH (s. Pkt. 4.1.2) im Wesentlichen diverse Leistungen aus technischer Beratung sowie Kosten der Genehmigungsverfahren.

Wie aus obiger Tabelle zu entnehmen ist, beliefen sich die Kapitalrücklagen jeweils in der Höhe von rd. 3,79 Mio. EUR. Sie resultierten aus nicht rückzahlbaren Gesellschafterzuschüssen aus Vorjahren.

Die sonstigen Rückstellungen schwankten zwischen rd. 0,47 Mio. EUR und rd. 0,63 Mio. EUR und betrafen im Wesentlichen eine Rückstellung für Rekultivierung. Die Geschäftsführung beurteilte auf Nachfrage der Kontrolleinrichtungen den angesetzten Betrag für die Rückstellung für Rekultivierung zum 30. September 2016 in der Höhe von rd. 0,46 Mio. EUR als ausreichend. Sie begründete diese Höhe der Rückstellung mit Schätzungs- und Erfahrungswerten sowie auch im Hinblick auf die Verwertungsmöglichkeiten der abzubauenden Anlagen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis umfassten vor allem Verbindlichkeiten aus dem oben erwähnten Kreditverhältnis (s. Pkt. 4.2). Im Geschäftsjahr 2015/16 (März 2016) nahm die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG eine vorzeitige Tilgung des Kredits vor.

Das Bilanzbild zeigte eine kontinuierliche Verringerung der Bilanzsumme von rd. 8,50 Mio. EUR auf rd. 4,15 Mio. EUR. Demgegenüber verbesserte sich die Eigenkapitalquote deutlich von rd. 53,1 % (2014) auf rd. 75,9 % (2016).

5.1.3 Die Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 zeigten folgendes Bild (Beträge in TEUR):

Tabelle 5: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

	01.10.2013 bis 30.09.2014	01.10.2014 bis 30.09.2015	01.10.2015 bis 30.09.2016
1. Umsatzerlöse	2.451,79	2.665,65	2.185,64
2. Bestandsveränderung	-	-	204,87
3. Sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	262,36	151,53	52,52
b) Übrige	156,85	275,60	31,85
4. Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-475,75	-600,52	-613,04
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.255,39	-2.127,68	-2.334,79
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-392,57	-246,00	-437,58
7. Betriebsergebnis	747,29	118,58	-910,53
8. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	76,77	0,15	285,92
9. Zinsen u.ä. Aufwendungen	-154,02	-108,48	-65,40
10. Finanzergebnis	-77,25	-108,33	220,52
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	670,04	10,25	-690,01

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

Die Umsatzerlöse generierte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ausschließlich aus den Stromeinspeiseerlösen der betriebenen Windkraftanlagen auf Basis des geförderten Ökostromtarifes in der Höhe von 7,80 Cent/kWh. Der Rückgang der

Erlöse im Geschäftsjahr 2015/16 gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,48 Mio. EUR resultierte aus der geringeren Windausbeute. Die Geschäftsführung bezeichnete das Jahr 2016 als das schlechteste Windjahr seit Übernahme der Windkraftanlagen.

Der gewinnerhöhende Ausweis von Bestandsveränderungen in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2015/16 war - wie bereits erwähnt - auf die Aktivierung der Anlaufkosten für das Projekt zur Neuerrichtung von Windkraftanlagen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen bestanden im Wesentlichen aus dem Aufwand für Netzentgelte, für Energiebezüge und für Fremdpersonal. Weiters waren die Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung der Windkraftanlagen aus dem Betriebsführungsvertrag vom 12. Juli 2004 darin enthalten.

Wie obiger Tabelle zu entnehmen ist, schwankte die Abschreibung der Windkraftanlagen im Betrachtungszeitraum zwischen rd. 1,26 Mio. EUR und rd. 2,33 Mio. EUR. Im Geschäftsjahr 2013/14 erfolgte eine ordentliche Abschreibung auf Basis der 15-jährigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. In den beiden folgenden Geschäftsjahren fanden außerordentliche Abschreibungen in der Höhe von insgesamt rd. 2,20 Mio. EUR statt. Diese basierten auf einem so genannten Impairment-Test, welchen die Geschäftsführung aufgrund der künftigen Marktentwicklung und des technischen Zustandes der Windkraftanlagen veranlasste. Den Impairment-Test erstellte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Form von Cashflowberechnungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestanden vor allem aus
- Entgelten für Servitute,
- Versicherungsprämien,
- Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
- dem Aufwand Geschäftsführung sowie
- Aufwands- bzw. Haftungsentschädigungen für die Komplementärin.

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen der Geschäftsjahre 2013/14 und 2015/16 handelte es sich insbesondere um Verzugszinsen aus dem bereits erwähnten Gerichtsverfahren.

Unter dem Zinsaufwand erfasste die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG den Aufwand für den Swap, dessen Auflösung im Geschäftsjahr 2015/16 stattfand.

Aus obiger Tabelle ist zu entnehmen, dass im dreijährigen Betrachtungszeitraum die Umsatzerlöse schwankten. Gleichzeitig stiegen die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zeitablauf kontinuierlich um insgesamt rd. 28,9 % an. Im Zeitraum 2013/14 bis 2015/16 kam es zu einer signifikanten Ergebnisverschlechterung von rd. 0,67 Mio. EUR auf rd. -0,69 Mio. EUR. Dies, obwohl die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG im Geschäftsjahr 2015/16 erstmals ein positives Finanzergebnis auswies. Ursachen dafür waren vor allem die schlechte Windausbeute (2015/16) und die Sonderabschreibungen (2014/15 und 2015/16).

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Es wäre in der Darlegung präziser auf die schlechte Windsituation zu verweisen, anstatt eine schlechte Windausbeute anzuführen.

5.1.4 Die Entwicklung der Finanzlage der Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 stellte sich anhand der Cashflows aus dem Ergebnis (Praktikermethode) im Zeitablauf wie folgt dar (gerundete Beträge in TEUR):

Tabelle 6: Darstellung der Cashflows der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

	01.10.2013 bis 30.09.2014	01.10.2014 bis 30.09.2015	01.10.2015 bis 30.09.2016
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	670	10	-690
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	1.255	2.128	2.335
Cashflow aus dem Ergebnis	1.925	2.138	1.645

Quelle: Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG; eigene Berechnungen der Kontrolleinrichtungen

Während der Cashflow aus dem Ergebnis vom Geschäftsjahr 2013/14 auf 2014/15 noch anstieg, verringerte sich dieser im Geschäftsjahr 2015/16 infolge der geringeren Umsatzerlöse deutlich. Dennoch konnte ein Großteil der vereinnahmen Umsatzerlöse in den drei dargestellten Geschäftsjahren als Cashflow aus dem Ergebnis generiert werden. Mit den

positiven Cashflows aus dem Ergebnis finanzierte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG neben den Kreditrückzahlungen in den Geschäftsjahren 2013/14 bis 2015/16 auch die Auszahlung der Gewinnanteile aus Eigenmitteln.

5.1.5 (1) Die Cashflows der Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 waren in den Lageberichten der Jahresabschlüsse uneinheitlich abgebildet. Ferner bestanden Übertragungsfehler beim Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Die Abweichungen waren in den Jahresabschlüssen bzw. Lageberichten nicht erläutert. Der Vergleich mit den Quartalsberichten der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG ergab ebenfalls Differenzen bei den diesbezüglichen Cashflowdarstellungen.

5.1.5 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, die Cashflows nach einheitlichen Methoden zu berechnen bzw. auszuweisen. Abweichungen wären nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern.

5.1.6 Nach § 22 URG wird ein Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Letztgenannte Kennzahl zeigt, wie viele Jahre die Rückzahlung der Gesamtschulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung theoretisch dauern würde.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung dieser beiden Kennzahlen im Betrachtungszeitraum:

Tabelle 7: Darstellung der Unternehmensreorganisationsgesetz-Kennzahlen

	2013/14	2014/15	2015/16
Eigenmittelquote nach § 23 URG in %	53,1	61,8	75,9
Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG in Jahren	1,45	0,80	Keine Nettoschulden

Quelle: Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG

Beide URG-Kennzahlen verbesserten sich im Betrachtungszeitraum kontinuierlich. Betrug die Eigenmittelquote zum 30. September 2014 noch rd. 53,1 %, so stieg sie bis zum

30. September 2016 trotz des ausgewiesenen Verlustes deutlich auf rd. 75,9 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer konnte deutlich reduziert werden. Zum Bilanzstichtag 30. September 2016 waren infolge der Tilgungen keine Nettoschulden mehr auszuweisen.

5.1.7 Die Lageberichte der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2014/15 und 2015/16 enthielten den Hinweis, dass die Ökostromförderungsperioden in den kommenden Jahren enden. Infolgedessen müssen die produzierten Strommengen am Strommarkt zu Marktpreisen, die voraussichtlich deutlich unter dem Ökostromtarif liegen werden, verkauft werden. Dadurch wird es den Lageberichten zufolge bei der geprüften Gesellschaft *"wahrscheinlich"* zu einer Ergebnisverminderung kommen.

5.2 Soll-Ist-Vergleiche der Ertrags- und Finanzlage

5.2.1 Zur Information und Unterstützung der Gesellschafterinnen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG erstellte die Geschäftsführung im Betrachtungszeitraum Wirtschaftspläne bzw. Budgets und Quartalsberichte. Die Grundlagen dafür bildeten der Betriebsführungsvertrag sowie die Vorgaben des Konzerns der Energie Burgenland AG hinsichtlich der Berichterstattung zum Beteiligungscontrolling.

Die Wirtschaftspläne bzw. Budgets umfassten Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Plancashflows bzw. Kapitalflussrechnungen. Die Quartalsberichte stellten diesen Plandaten die Istdaten gegenüber und dienten u.a. der Unternehmenssteuerung.

5.2.2 Die Einschau in die Soll-Ist-Vergleiche des Betrachtungszeitraumes zeigte, dass die prognostizierten Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2015/16 nicht lukriert werden konnten. Das diesbezügliche Jahresbudget ging von Umsatzerlösen in der Höhe von rd. 2,77 Mio. EUR aus, die auf Windgutachten und Erfahrungswerten aus Vorjahren basierten. Die Istumsatzerlöse dieses Geschäftsjahres betrugen rd. 2,22 Mio. EUR, wodurch eine negative Abweichung von rd. 21,3 % gegeben war. Im Geschäftsjahr 2014/15 konnten die prognostizierten Umsatzerlöse annähernd erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2013/14

ging die Geschäftsführung aufgrund der Probleme mit den Verfügbarkeiten der Windkraftanlagen von geringeren Umsatzerlösen aus, wodurch die Istumsatzerlöse die Planwerte überstiegen.

Demgegenüber zeigten die Soll-Ist-Vergleiche der Aufwendungen für bezogene Leistungen und des sonstigen betrieblichen Aufwandes im Betrachtungszeitraum nur geringe Abweichungen. Die Budgets für alle drei Geschäftsjahre des Betrachtungszeitraumes beinhalteten nur die ordentlichen Abschreibungen hinsichtlich der Windkraftanlagen. Infolge der nicht geplanten außerordentlichen Abschreibungen der Windkraftanlagen in den beiden Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 kam es zu erheblichen negativen Abweichungen in den Soll-Ist-Vergleichen. Die Betriebsergebnisse und die Ergebnisse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit blieben somit in den beiden Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 deutlich unter den Erwartungen.

Hinsichtlich der Cashflows war festzuhalten, dass sich die negative Umsatzabweichung in einem geringeren Cashflow niederschlug. Die außerordentlichen Abschreibungen hatten infolge ihrer Unwirksamkeit auf den Cashflow hingegen keine Auswirkungen.

6. Künftige Entwicklungen und Szenarien nach Auslaufen der Ökostromförderung ab dem Jahr 2017

6.1 Weiterbetrieb der bestehenden Windkraftanlagen

6.1.1 Im Sinn der mittelfristigen Unternehmensplanung erstellte die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG als Entscheidungsgrundlage über den Weiterbetrieb der Windkraftanlagen Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2016/17 bis 2020/21. Die geplanten Umsatzerlöse basierten dabei ausschließlich auf angenommenen Marktpreisen ohne Ökostromförderung. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzerlöse um bis zu zwei Drittel auf zwischen rd. 0,80 Mio. EUR und rd. 0,90 Mio. EUR fallen werden. Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen zeigten für die Geschäftsjahre 2016/17 bis 2018/19 infolge der restlichen Abschreibungen der Windkraftanlagen jährliche negative Betriebsergebnisse, die sich für diesen dreijährigen Planungszeitraum auf insgesamt rd. -0,96 Mio. EUR summierten.

Ab dem Geschäftsjahr 2019/20 wies die Mittelfristplanung aufgrund fehlender Abschreibungen jährliche geringe positive Betriebsergebnisse von bis zu rd. 34.000,-- EUR aus. Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG plante dabei die Umsatzerlöse auf Basis eines angenommenen Marktpreises, der deutlich unter dem Förderungstarif lag.

6.1.2 Zusammenfassend zeigte die Mittelfristplanung für den Weiterbetrieb der Windkraftanlagen, dass einerseits durch die prognostizierten Umsatzerlöse auf Basis angenommener Marktpreise die geschätzten laufenden Aufwendungen und Kosten abgedeckt und andererseits jedoch nur geringe Gewinne und geringe Cashflows erzielt werden könnten.

Die Planung zeigte weiters, dass bei sehr niedrigen Strompreisen, die unter den angenommenen Marktpreisen liegen, mit laufenden Verlusten und negativen Cashflows zu rechnen sei. Die bestehenden Windkraftanlagen könnten in diesem Fall nicht wirtschaftlich weitergeführt werden. Nach Auskunft der Geschäftsführung basierte die Mittelfristplanung auf realistischen Marktpreisannahmen. Die Kontrolleinrichtungen stellten fest, dass der wirtschaftliche Erfolg der bestehenden Windkraftanlagen insbesondere von der künftigen Entwicklung des Marktpreises abhänge.

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Es wäre betreffend die wirtschaftliche Entwicklung anzumerken, dass bei Umsetzung der geplanten Repoweringmaßnahme eine zusätzliche mögliche Erlösquelle auch darin bestehen würde, dass die Anlagen am Regelenergiemarkt teilnehmen könnten. Die bestehenden alten Anlagen verfügen über eine Steuerung, die dies jedoch nicht erlaubt. Die Umsetzung der geplanten Repoweringprojekte ist aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch nicht absehbar.

6.2 Abbau der bestehenden Windkraftanlagen und Neuerrichtungen von Windkraftanlagen

6.2.1 Die Geschäftsführung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG begann im Hinblick auf die auslaufende Ökostromförderung mit Planungen hinsichtlich des Abbaus der bestehenden Windkraftanlagen und der Neuerrichtung effizienterer Windkraftanlagen. Für diese kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes 2012 eine 13-jährige Ökostromförderung beantragt werden.

In der 11. ordentlichen Generalversammlung vom 22. Jänner 2016 stellte die Geschäftsführung einige Eckdaten der Planung vor. Die Planung für den Standort Gols enthielt dabei die Errichtung von fünf Windkraftanlagen, wobei bereits diesbezügliche Bescheide (luftfahrtrechtliche Ausnahmegenehmigung, Baubescheid, naturschutzbehördliche Bewilligung, elektrizitätsbehördliche Genehmigung, Anerkennung als Ökoanlage) vorlagen. Auch ein Förderungsantrag hinsichtlich dieser fünf Windkraftanlagen wurde bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG bereits eingereicht. Für den Standort Pama sah die Planung zwei Windkraftanlagen vor, diesbezügliche Unterlagen wurden ebenfalls bei den zuständigen Behörden eingereicht. Die diesbezüglichen Genehmigungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Generalversammlung noch nicht abgeschlossen. Weiters präsentierte die Geschäftsführung diesbezügliche Vorschaurechnungen.

6.2.2 Eine genaue Wirtschaftlichkeitsrechnung lag infolge fehlender Förderungstarife nicht vor. Laut Auskunft der Geschäftsführung könne die Entscheidung über die Neuerrichtungen erst bei Feststehen der Ertrags- und Förderungssituation auf Basis der künftigen gesetzlichen Rahmenbedingungen getroffen werden. Eine Novelle zum Ökostromgesetz 2012 war zum Zeitpunkt der Einschau in Bearbeitung bzw. in der Begutachtungsphase.

6.2.3 Auf Nachfrage der Kontrolleinrichtungen führte die Geschäftsführung aus, dass die Abbaukosten durch Erlöse aus der Verwertung der Altmaterialien (vor allem Stahl, Kupfer und Aluminium) oder durch den Verkauf der gesamten Windkraftanlagen an Dritte vollständig abgedeckt werden können. Für die Rekultivierung bildete die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG eine Rückstellung (s. Pkt. 5.1.2).

6.2.4 Zum Zeitpunkt der Einschau lagen für die Neuerrichtungen die Bescheide für die Anerkennung als Ökostromanlage für vier Windkraftanlagen am Standort Gols und für zwei Windkraftanlagen am Standort Pama vor. Für die fünfte Windkraftanlage in Gols war der Anerkennungsbescheid noch ausständig. Weiters brachte die Gesellschaft die entsprechenden Förderungsanträge bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ein. Die Planungen sehen pro Windkraftanlage eine Nennleistung von 3 MW und Kosten von rd. 5 Mio. EUR vor. Das gesamte geplante Investitionsvolumen für sieben Windkraftanlagen beträgt damit rd. 35 Mio. EUR.

6.2.5 (1) Zusammenfassend hielten die Kontrolleinrichtungen fest, dass die Entscheidung für die Neuerrichtung von Windkraftanlagen frühestens mit Inkrafttreten der Ökostromnovelle und nach Zusage der Ökostromförderung getroffen werden kann. Die bis zum Bilanzstichtag 30. September 2016 angefallenen Planungs- und Projektvorbereitungskosten beliefen sich auf rd. 0,20 Mio. EUR.

6.2.5 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, wie von der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung dargestellt, die Investitionsentscheidung auf Grundlage einer nach den betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Diese sollte zumindest die Berechnung des Kapitalwertes, des internen Zinsfußes und der dynamischen Amortisationsdauer enthalten. Weiters wären die Vorgaben beider Eigentümerkonzerne bzgl. der Mindestverzinsung zu beachten. Über die gesamte Projektlaufzeit bzw. Nutzungsdauer wären die Aufwandskomponenten entsprechend zu indexieren und mögliche Finanzierungskosten sowie nach dem Projektende anfallende Liquidations- bzw. Beendigungswerte zu berücksichtigen.

Weiters wäre der durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre der erforderliche Gesellschafterbeschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.

6.2.6 (1) Abschließend hielten die Kontrolleinrichtungen fest, dass der Betrachtungszeitraum für die gegenständliche Wirtschaftlichkeitsprüfung lediglich die letzten drei vorliegenden Geschäftsjahre 2013/14 bis 2015/16 umfasste. Für diesen Zeitraum war das Prüfungsrecht für beide Kontrolleinrichtungen gegeben.

6.2.6 (2) Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, zur Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Windkraftanlagen über die gesamte Laufzeit bzw. den Lebenszyklus eine Nachkalkulation durchzuführen und den Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Ergebnisse der Nachkalkulation wären in die Investitionsentscheidung für die Neuerrichtung einzubeziehen.

7. Wirtschaftliche Entwicklung der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH

Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB. Dennoch werden die Jahresabschlüsse entsprechend den Konzernvorgaben der Gesellschafterinnen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 30. September 2014, 30. September 2015 und 30. September 2016 enthielten jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Nach diesem Prüfungsurteil entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Generalversammlung genehmigte die drei genannten Jahresabschlüsse.

Da die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH als reine geschäftsführende Komplementärin für die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG fungiert, verfügt sie über kein Anlagevermögen. Das Umlaufvermögen bestand im Betrachtungszeitraum aus Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Guthaben bei Kreditinstituten. Zum Bilanzstichtag 30. September 2016 betrug das Guthaben bei Kreditinstituten rd. 48.200,-- EUR und summierte sich mit den Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis in der Höhe von rd. 7.500,-- EUR auf eine Bilanzsumme von rd. 55.700,-- EUR.

Das Eigenkapital zum Bilanzstichtag 30. September 2016 setzte sich aus dem Stammkapital in der Höhe von 35.000,-- EUR und einem Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 14.900,-- EUR zusammen. Weiters wies die Bilanz zum 30. September 2016 Rückstellungen in der Höhe von rd. 2.500,-- EUR sowie Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 3.300,-- EUR aus.

Die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH erhielt im Betrachtungszeitraum von der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG vereinbarungsgemäß das jährliche Haftungsentgelt sowie den Ersatz der Geschäftsführungskosten, die in der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge auszuweisen sind. Der ausgewiesene Personalaufwand beinhaltete die Gehälter der beiden Geschäftsführer. Die übrigen Aufwendungen waren unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zusammengefasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015/16 wies sonstige betriebliche Erträge in der Höhe von rd. 36.800,-- EUR, einen Personalaufwand in der Höhe von rd. 18.000,-- EUR sowie sonstige betriebliche Aufwendungen in der Höhe von rd. 18.500,-- EUR aus. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betrug für das Geschäftsjahr 2015/16 rd. 2.200,-- EUR. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wies die geprüfte Gesellschaft somit für das Geschäftsjahr 2015/16 einen Jahresgewinn von rd. 500,-- EUR aus.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. September 2016 zeigte eine Eigenmittelquote nach § 23 URG in der Höhe von rd. 89,6 %. Die fiktive Schuldentilgungsdauer war aufgrund des Überhanges der liquiden Mittel über das bilanzielle Fremdkapital nicht darstellbar.

Abschließend war von den Kontrolleinrichtungen festzustellen, dass sich die Funktion der reinen Arbeitsgesellschafterin ohne weitere Tätigkeit in den Jahresabschlüssen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH widerspiegelt. Dadurch erübrigte sich eine weitere Analyse der Geschäftszahlen und des wirtschaftlichen Erfolges.

8. Sicherheitstechnische Überprüfung der Windkraftanlagen

8.1 Standorte

Der Windpark Pama besteht aus acht Windkraftanlagen in der Gemeinde Pama (s. Abb. 3). Der Windpark Gols besteht aus elf Windkraftanlagen der gleichen Type in der rd. 25 km entfernten Gemeinde Gols (s. Abb. 4), von denen die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG sechs Windkraftanlagen erworben hatte. Dem österreichischen Windatlas ist zu entnehmen, dass diese Gegend eine der windreichsten Österreichs und somit als Standort potenziell gut geeignet ist.

Abbildung 3: Windparkanlage westlich von Pama

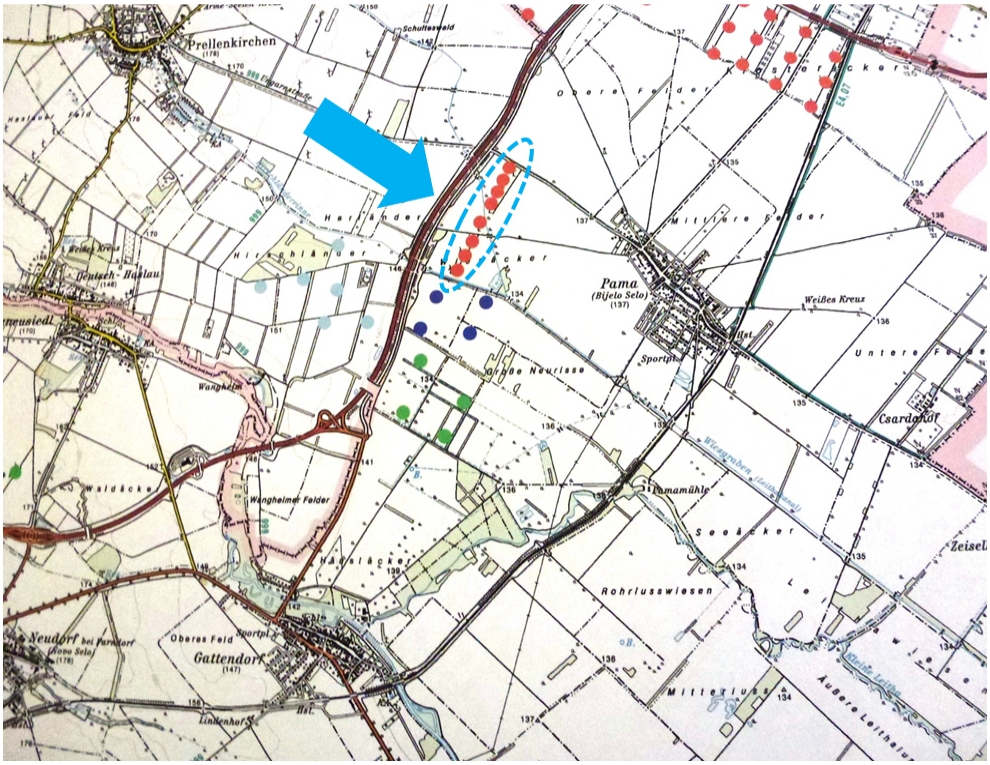

Quelle: Energie Burgenland Windkraft GmbH; Bearbeitung Bild - Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 4: Windparkanlage nördlich von Gols

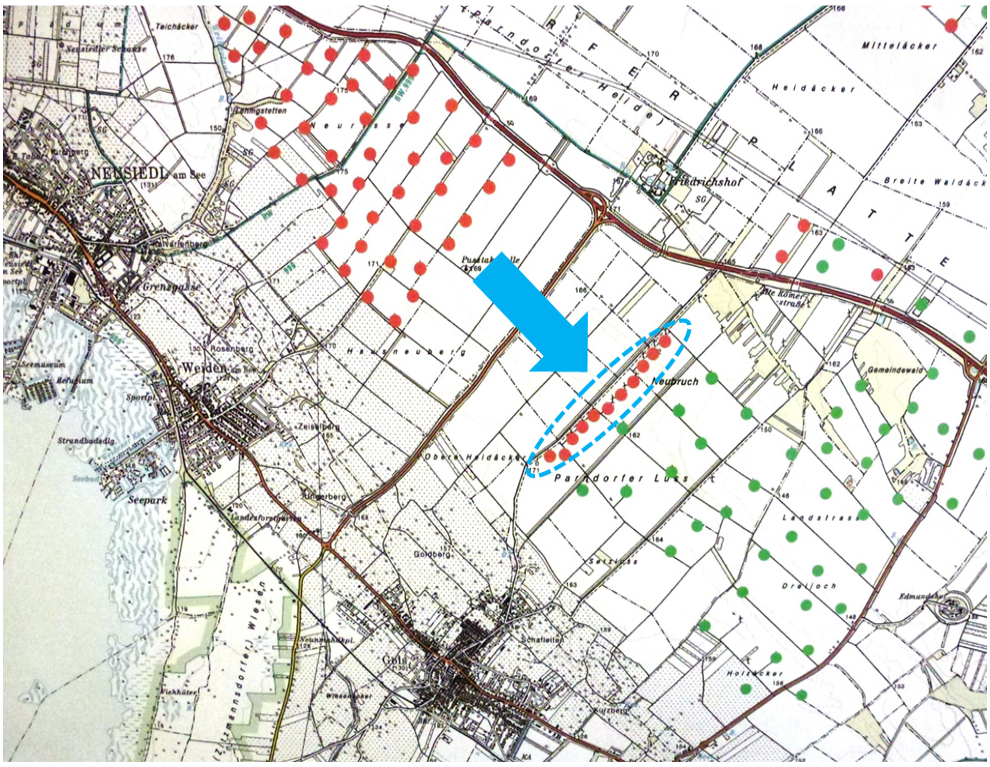

Quelle: Energie Burgenland Windkraft GmbH; Bearbeitung Bild - Stadtrechnungshof Wien

8.2 Bewilligungen zur Errichtung des Windparks Pama

8.2.1 Für die acht Windkraftanlagen in Pama erwirkte die Errichtergesellschaft am 16. Mai 2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See die Baubewilligung. Diese hielt fest, dass die Windräder in einem Abstand von 1,80 m zu errichten wären. Tatsächlich erfolgte die Errichtung der Windkraftanlagen in einem Abstand von 180 m. Der Mindestabstand zur Landesstraße L 202 war mit 100 m vorgeschrieben. Bei den Türmen der Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 91,50 m beträgt der untere Durchmesser 4,10 m und der obere 2,55 m. Der Flügeldurchmesser der Rotorblätter beträgt 64 m. Die Baubewilligung beinhaltete ebenso die Errichtung von Transformatorboxen vor jeder Windkraftanlage und die Vorschreibung, dass Blitzschutzanlagen und im Bereich jeder Einstiegsluke CO_2-Feuerlöscher montiert werden müssen.

8.2.2 Im Mai 2003 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See auch die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung des Windparks. Als Auflage schrieb sie u.a. vor, dass die Windkraftanlagen zu entfernen sind, wenn der Betrieb durch mehr als ein

Jahr unterbrochen oder eingestellt worden ist. Die Bewilligung hielt ferner fest, dass die Betonplatten auf bewährte Bohrpfähle gelagert werden müssen, wobei die Länge der Pfähle nach den örtlichen Bodenverhältnissen zu bemessen ist.

8.2.3 Gemäß dem Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2001 erteilte das Amt der burgenländischen Landesregierung der Errichtergesellschaft am 27. November 2002 die elektrizitätsrechtliche Genehmigung (Anlagengenehmigung) zur Errichtung von acht Windkraftanlagen samt Transformatorstationen. Dieser Bescheid genehmigte ebenso den Betrieb der Windkraftanlagen. Die von den Generatoren in den Maschinengondeln erzeugte Spannung von 690 V muss bescheidgemäß durch Leistungstransformatoren auf eine Spannung von 20 kV umgewandelt und mittels unterirdischer Kabelanlagen in das Umspannwerk Pama geleitet werden.

8.2.4 Die Anlagengenehmigung hielt ebenso fest, dass aufgrund des Grundwasserstandes auf den vorgesehenen Anlagenstandorten Bohrpfähle unter den Fundamenten gesetzt und in die Fundamente eingebunden werden müssen.

Als Ausrüstungsgegenstände war für den Betrieb der elektrischen Anlage u.a. ein Hochspannungsschloss, eine Spannungsprüfungseinrichtung, eine Erdungsgarnitur, Warntafeln und Ersatzsicherungen jeder verwendeten Größe vorgeschrieben. Bei den Zufahrtswegen zum Windpark mussten in einer Entfernung von rd. 200 m vor den Windkraftanlagen gut sichtbare und dauernd lesbare Tafeln, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen, montiert werden.

8.2.5 Die Bauträgerin bzw. der Bauträger hat nach dem Burgenländischen Baugesetz die Fertigstellung des Gebäudes bei der zuständigen Baubehörde anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist u.a. ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer bzw. eines Bausachverständigen anzuschließen, welche bzw. welcher mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens bestätigt. Die Baubehörde hat nach Erhalt eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls schriftlich die Benützungsfreigabe zu erteilen.

Die Fertigstellung der Windkraftanlagen in Pama wurde der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See mit Eingabe vom 8. Oktober 2004 angezeigt. Tatsächlich gelangte eine Tiefgründung mit Rammpfählen anstatt Bohrpfählen zum Erreichen der statischen Standsicherheit zur Ausführung. Laut Stellungnahme der bzw. des Amtssachverständigen bestanden keine Bedenken gegen die Abweichungen der Fundierung, da sich diese auf ein Baugrundgutachten stützten.

8.3 Bewilligungen zur Errichtung des Windparks Gols

8.3.1 Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See erteilte am 28. Juni 2003 die Baubewilligung für elf Windkraftanlagen in Gols. Die Nabenhöhe der Windkraftanlagen beträgt 91,50 m. Bei den Türmen war der untere Durchmesser mit 3,90 m anstatt 4,10 m, bei den Windkraftanlagen in Pama der obere aber mit 2,55 m festgelegt. Blitzschutzanlagen und CO_2-Feuerlöscher bei jeder Einstiegsluke mussten ebenso montiert werden. In Bezug auf Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen traf die Behörde keine Festlegungen.

8.3.2 Im Juli 2003 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung des Windparks. Als Auflage hielt die Behörde fest, dass die Windkraftanlagen zu entfernen sind, wenn der Betrieb durch mehr als ein Jahr unterbrochen oder eingestellt worden ist. In Bezug auf Bohrpfähle unter den Fundamentplatten waren bei diesen Windkraftanlagen keine Auflagen erteilt.

8.3.3 Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung wurde der damaligen Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG am 29. Juli 2003 für die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen samt Transformatorstationen erteilt. Die vom Generator in der Maschinengondel erzeugte Spannung von 690 V wird durch den Leistungstransformator auf eine Spannung von 30 kV umgewandelt und mittels unterirdischer Kabelanlagen in das Umspannwerk Neusiedl am See geleitet.

8.3.4 Die Fertigstellungsanzeige der Windkraftanlagen in Gols erfolgte mit Eingabe vom 8. Oktober 2004 an die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See. Die Abweichungen der Fundierung entsprachen jener der Windkraftanlagen in Pama.

8.4 Beschreibung der Windkraftanlagen

8.4.1 Die beiden von der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG betriebenen Windparks umfassen 14 Windkraftanlagen. Jede dieser Windkraftanlagen besteht aus einem hohen konischen Stahlrohrturm, welcher auf einem Flachfundament errichtet war. Auf diesem Stahlrohrturm lagert eine drehbare Maschinengondel (s. Abb. 5), die mithilfe von Motoren dem Wind entsprechend ausgerichtet und mittels Scheibenbremsen (s. Abb. 6) fixiert wird.

Abbildungen 5 und 6: Rotor mit Maschinengondel; Scheibenbremsen zur Fixierung der Maschinengondel

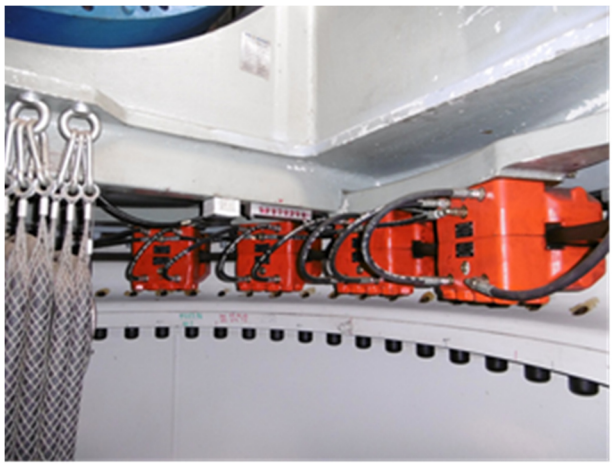

Quelle: Stadtrechnungshof Wien, Energie Burgenland Windkraft GmbH

In dieser Maschinengondel befinden sich u.a. ein Getriebe, ein Generator und eine Hebeanlage zur Materialbeförderung. Als Aufstiegshilfe zur Maschinengondel dient eine im Turm montierte so genannte Söllleiter (s. Abb. 7). Das Steigschutzsystem in den besichtigten Windkraftanlagen besteht aus einer in der Mitte montierten Führungsschiene in Kombination mit einem mitlaufenden Auffanggerät. Die Türme sind mit vier Zwischenplattformen ausgestattet, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Plattformen ungefähr 20 m beträgt. Ein Gitterrost als Klappdeckel schließt die Plattformen ab.

Abbildung 7: Söllleiter aufsteigend zur Zwischenplattform

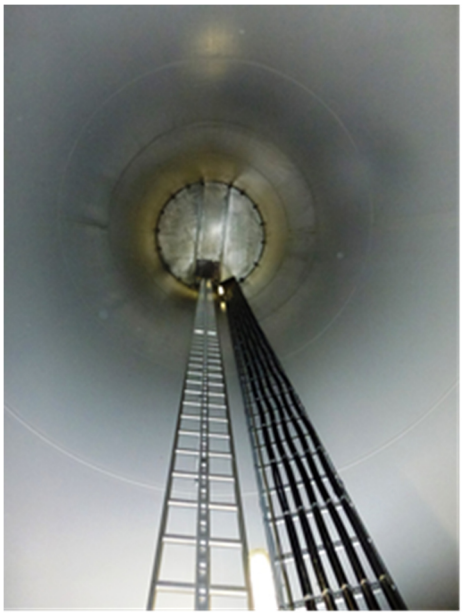

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Rotor mit einem Durchmesser von 64 m besitzt drei individuell verstellbare Rotorblätter, welche jeweils eine Gesamtfläche von rd. 3.217 m^2 überstreichen. Die drei Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einer Länge von 31 m. Die Drehzahl schwankt zwischen 13,2 und 24,5 Umdrehungen pro Minute. Die Einschaltwindgeschwindigkeit des Rotors beträgt gemäß den Angaben der Herstellerin 2,50 m/s (rd. 9 km/h, schwache Brise), die Nennleistung wird ab Windgeschwindigkeiten von 12,30 m/s (rd. 44,30 km/h, starker Wind) erreicht. Bei Windgeschwindigkeiten ab 23 m/s (rd. 83 km/h, schwerer Sturm) schaltet sich die Anlage automatisch ab.

8.4.2 Die Sicherung eines maximalen Energieertrages erfordert die Nachführung der Maschinengondel bei Windrichtungsänderungen. Die Windnachführung erfolgt aufgrund der Messungen der sogenannten Wetterstation, welche am Dach der Maschinengondel montiert ist (s. Abb. 8). Diese besteht aus zwei Windrichtungsmessern, zwei Anemometern (Windgeschwindigkeitsmessgeräte) und einem Außenthermometer. Die Windrichtungsnachführung wird von drei Hydraulik-Getriebemotoren übernommen.

Abbildung 8: Wetterstation am Maschinengondeldach

Quelle: Energie Burgenland Windkraft GmbH

Durch das Herausdrehen der Rotorblätter aus dem Wind werden die Windkraftanlagen abgebremst. Zum Reduzieren der Rotordrehzahl kommen zwei voneinander unabhängige Bremssysteme zum Einsatz. Mit beiden Systemen kann die Drehzahl der Windkraftanlage auf null reduziert werden. Die Bremssysteme sind derart konzipiert, dass sie auch bei einem Ausfall des elektrischen und hydraulischen Systems ihre Funktion erfüllen. Als Parkbremse dient eine auf der Welle zwischen Getriebe und Generator montierte Scheibenbremse.

8.4.3 Die Windkraftanlagen werden auf mehrfache Weise gegen Schäden durch direkten Blitzschlag und Überspannungen geschützt. Die Schutzmaßnahmen betreffen den Rotor, die Maschinengondel und die elektrotechnische Ausrüstung. Zur Vermeidung von Beschädigungen des Laminats der Rotorblätter sind mehrere sogenannte Rezeptoren im Bereich der Blattspitze eingearbeitet. Im Fall eines Blitzeinschlages wird der Blitz von den Rezeptoren "eingefangen" und in die Nabe geleitet. Die Messeinrichtungen auf den Maschinengondeldächern werden durch Blitzfangstangen (s. Abb. 9), die Innenbereiche der Maschinengondeln durch die Einarbeitung metallischer Leitern in die Außenhaut der Maschinengondelverkleidungen, entsprechend einem Faradayschen Käfig, geschützt. Die Blitzableitung erfolgt in das Fundament der Windkraftanlage. Ebenso ist die Stahlbewehrung der Fundamente in das Erdungssystem eingebunden.

Abbildung 9: Blitzfangstangen neben Warnlampe auf dem Maschinengondeldach

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.4.4 Als Fundierung der Windkraftanlagen dient eine Stahlbetonplatte in Form eines regelmäßigen Achteckes mit einer Sockelbreite von 14 m in Verbindung mit Rammpfählen. Die Sockelhöhe beträgt lt. Plan eines Ziviltechnikerbüros am äußeren Rand 1,30 m und erhöht sich zur Sockelmitte auf 1,90 m. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde der statische Nachweis der Fundierung und der Stahlkonstruktion und deren Prüfung auf ÖNORM-konforme Berechnung durch einen zusätzlich beauftragten Prüfingenieur vorgelegt. Neben jeder Windkraftanlage musste eine Transformatorstation mit einem Leistungstransformator errichtet werden (s. Abb. 10).

Abbildung 10: Überschüttete Fundamentplatte und Transformatorstation

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.4.5 Die Ausstattung der Windkraftanlagen beinhaltet eine automatische Datenübertragung zur Fernüberwachung. Die Steuerung und Überwachung der Windkraftanlagen erfolgt vollautomatisch (s. Abb. 11). Tritt eine Störung der Anlage auf, wird diese bei der Herstellerin, dem beauftragten Serviceunternehmen und der Energie Burgenland Windkraft GmbH angezeigt.

Abbildung 11: Steuerungs- und Überwachungsanlage

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.5 Behördlich vorgeschriebene Überprüfungen

8.5.1 Die elektrischen Anlagen müssen gemäß der elektrizitätsrechtlichen Genehmigungen im Abstand von höchstens fünf Jahren im Hinblick auf die elektrotechnische Sicherheit überprüft werden. Die Überprüfungen führen fachkundige Mitarbeitende der Energie Burgenland Windkraft GmbH durch.

8.5.2 Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Überprüfungsberichte der Windkraftanlagen und stellte fest, dass die letzten Überprüfungen der Windkraftanlagen in Pama im Juni 2014 erfolgten. Mit Ausnahme von zwei waren alle Windkraftanlagen mängelfrei hinsichtlich der Erfordernisse gemäß der Elektroschutzverordnung. Die festgestellten Mängel bei zwei Windkraftanlagen betrafen verschiedene Anschlussleitungen, die ausgetauscht werden mussten. Die letzten Überprüfungen der Windkraftanlagen in Gols wurden im September 2014 durchgeführt. Festgestellte Mängel betrafen beispielsweise defekte Leuchtmittel, fehlende Kennzeichnungen der Schaltzel-

len, fehlender Kantenschutz für Leistungskabel und fehlende Endhülsen an Anschlussleitungen. Im Zuge dieser Überprüfungen erfolgten auch hier sogleich die Mängelbehebungen.

8.6 Wartung und Service der Windkraftanlagen

8.6.1 Die damalige Betreiberin der Windkraftanlagen, der Austrian Wind Power Betriebs GmbH & Co KG, und die Herstellerin schlossen am 23. Dezember 2003 für jeden Windpark einen gleichlautenden Wartungs- und Servicevertrag ab. Diese Verträge gingen mit dem Erwerb auf die Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG über. In diesem Vertrag mit der Bezeichnung "Fullservicepaket für Windkraftanlagen" wurde u.a. der beauftragte Leistungsumfang für die Wartung, das Service, die Upgrades und Verbesserungen und die technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen mit der Herstellerin vereinbart. Der Vertrag beinhaltet u.a. eine ununterbrochene Fernüberwachung, Reparaturen mit voller Kostenübernahme bei anlagenbedingten Störungen sowie Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherungen für externe Schäden.

Die Herstellerin der Windkraftanlagen verpflichtete sich, zwei Wartungen pro Jahr durchzuführen. Zum Leistungsumfang gehört u.a. die Durchführung sämtlicher Leistungen, welche im Wartungspflichtenheft vorgeschrieben wurden. Die Serviceleistungen umfassen u.a. die Fernüberwachung, die Speicherung der Fehlermeldungen, die Protokollierung der Servicearbeiten und die Behebung von Schäden.

8.6.2 Das Wartungspflichtenheft dient als Arbeitsgrundlage für die Wartungsarbeiten der Windkraftanlagen. Es enthält eine Übersicht über die durchzuführenden Wartungsarbeiten und deren Intervalle (Erstwartung, Halbjahres- und Jahreswartung). Sämtliche zu prüfenden Anlagenteile der Transformatorstation, der Turminstallation, des Turmfußes, der Plattformen und des Turmes werden darin festgehalten. Zu prüfende Anlagenteile sind beispielsweise die Lager, die Getriebe, die Schmierung, die Bremsen, die Antriebe, die Hydrauliksysteme, der Generator, die Schalt- und Steuerschränke, das Kühlsystem, die Maschinengondel, die Rotorblätter, die Blattverstellungen, der Bordkran und die Sicherheitseinrichtungen.

8.7 Betriebsinterne Prüfungen

8.7.1 Die Energie Burgenland Windkraft GmbH teilte mit, dass anhand des Wartungspflichtenheftes (s. Pkt. 8.6) die Windkraftanlagen und die Zufahrtswege wöchentlich auf ihren Zustand überprüft werden (Sichtprüfung). Die Ergebnisse der Überprüfungen werden in einer sogenannten "Checkliste für Monitoringtrupps" dokumentiert.

8.7.2 (1) Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die Checklisten der Jahre 2015 und 2016. In diesen waren u.a. der Name des Windparks, das Begehungsdatum und der bzw. die Namen der kontrollierenden Mitarbeitenden, welche die Checklisten auch unterzeichneten, festgehalten. Die Dokumentationen waren übersichtlich dargestellt, allerdings konnte nicht entnommen werden, welche Windkraftanlagen eines Windparks kontrolliert wurden.

8.7.2 (2) Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bezeichnung der kontrollierten Windkraftanlagen in die Checklisten einzutragen.

8.7.3 In den Checklisten waren u.a. die Befahrbarkeit der Zufahrtswege, der Zustand der Schließsysteme, der Steighilfen und der Warn- und Informationstafeln und das Vorhandensein von Hilfsmitteln, wie Feuerlöscher, Helme und Gurte festgehalten. Dokumentiert waren ebenso die Sauberkeit, eventuelle Beschädigungen und der Betriebszustand der Windkraftanlagen.

8.7.4 Gemäß den Genehmigungsbescheiden für das Betreiben der Windkraftanlagen ist die Energie Burgenland Windkraft GmbH für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion des Blitzschutzes verantwortlich. Auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde sind die betreffenden Prüfungsprotokolle vorzulegen.

Laut Auskunft der Pama-Gols Windkraftanlagen GmbH & Co KG führen die Mitarbeitenden der Energie Burgenland Windkraft GmbH gemäß einer internen Arbeitsanweisung vom 10. Februar 2014 jährlich diese Erdungsmessungen durch.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einsicht in die Erdmessungsprotokolle beider Windparks. Die letzten Messungen erfolgten im Windpark Pama im November 2016 und im Windpark Gols im Dezember 2016. In diesen Protokollen waren neben dem Messdatum u.a. die Bezeichnung der überprüften Windkraftanlage, die Witterungsbedingungen, die Bodenbeschaffenheit und die Messergebnisse festgehalten. Jedes Messprotokoll war von der bzw. von dem, die Überprüfung durchzuführenden, Messtechnikerin bzw. Messtechniker unterzeichnet worden.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich anhand der übergebenen Protokolle überzeugen, dass die intern vorgeschriebenen Inspektionen durchgeführt und übersichtlich dokumentiert wurden.

8.8 Störungsmeldungsablauf und Störungsbehebung

8.8.1 Die Windkraftanlagen in Pama und Gols werden seitens eines von der Herstellerin beauftragten Serviceunternehmens jeden Tag rund um die Uhr fernüberwacht. Zusätzlich ist ein Bereitschaftsteam der Energie Burgenland Windkraft GmbH jederzeit erreichbar. In jedem Windpark befindet sich ein sogenannter Parkrechner, welcher alle Daten und Störungsmeldungen der einzelnen Windkraftanlagen zum Serviceunternehmen und zur Energie Burgenland Windkraft GmbH sendet. Die Parkrechner sind in den Windkraftanlagen Pama Anlage 1 und Gols Anlage 11 stationiert. Die einzelnen Windkraftanlagen sind untereinander kommunikationstechnisch über Lichtwellenleiter verbunden. Der Windpark selbst verfügt über einen Breitband-Internet-Anschluss über eine normale Telefonleitung (ADSL-Anbindung). Der wichtigste Vorteil von ADSL ist, dass die vorhandenen Kabelnetze für Telefonanschlüsse weiter verwendet werden können.

Im Störungsfall versendet der Parkrechner des jeweiligen Windparks eine Meldung. Diese Meldung wird sofort bei der Herstellerin und dem Serviceunternehmen angezeigt und gleichzeitig per E-Mail an das Bereitschaftsteam der Energie Burgenland Windkraft GmbH versendet. Die Herstellerin führt eine erste Ferndiagnose des Fehlers durch. Kann der Fehler aus der Ferne behoben werden, wird dies getan und die Windkraftanlagen von der Ferne aus "reseted". Laut Aussage der Energie Burgenland Windkraft GmbH ist dies aber nur bei rd. 10 % der Störungsfälle möglich. Kann der Fehler aus der Ferne nicht

behoben werden, koordiniert das beauftragte Serviceunternehmen den Einsatz eines Entstörungsteams, welches sich per E-Mail sowie telefonisch bei der Energie Burgenland Windkraft GmbH anmelden muss. In weiterer Folge wird die defekte Anlage vom Serviceteam ehestens repariert. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten wird die Anlage wieder in Betrieb genommen und die Energie Burgenland Windkraft GmbH über die Störungsbehebung informiert. Zeitnahe übermittelt das Entstörungsteam per E-Mail die Abmeldung von der Anlage. Weiters muss es seine Tätigkeit im Anlagenbuch der jeweiligen Windkraftanlage eintragen und einen Arbeitsbericht in der Windkraftanlage hinterlegen.

8.8.2 Laut Auskunft der Energie Burgenland Windkraft GmbH sind bisher die mit dem derzeitig beauftragten Serviceunternehmen durchgeführten Störungsbehebungen einwandfrei abgelaufen.

8.9 Technische Verfügbarkeit der Windkraftanlagen

Die Herstellerin der Windkraftanlagen garantiert eine jährliche technische Verfügbarkeit in der Höhe von 95 % je Windkraftanlage. Die technische Verfügbarkeit drückt das Verhältnis der Betriebsbereitschaft zur Gesamtzeit aus. Sollte die durchschnittliche Verfügbarkeit geringer als die vertraglich garantierte Verfügbarkeit sein, muss die Herstellerin einen pauschalierten Schadenersatz zahlen. Dieser berechnet sich in Abhängigkeit der nicht produzierten Strommengen aufgrund der Zeitunterschreitung der Verfügbarkeit und der Vergütung je an das Netz gelieferten kWh in Cent je kWh.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in Bezug auf die garantierte technische Verfügbarkeit fest, dass diese in den Jahren 2014 bis 2016 bei allen Windkraftanlagen im Windpark Pama überschritten wurde. Bei den Windkraftanlagen im Windpark Gols wurde die technische Verfügbarkeit im Jahr 2014 bei drei Windkraftanlagen, im Jahr 2015 und 2016 bei jeweils einer Anlage unterschritten (s. Pkt. 4.3).

8.10 Vor-Ort-Besichtigung der Windparks Pama und Gols

8.10.1 Der Stadtrechnungshof Wien besichtigte am 21. Februar 2017 stichprobenweise ausgesuchte Windkraftanlagen der Windparks in Pama und Gols. Neben den Zufahrtswegen befanden sich in einer Entfernung von rd. 200 m vor und weitere im unmittelbaren

Bereich der Windkraftanlagen gut sicht- und lesbare Tafeln, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinwiesen (s. Abb. 12). Die Zufahrtswege waren in einem guten Zustand und frei von Lagerungen. Die überschütteten Fundamentplatten und darauf stehenden Stahlbetonsockel wiesen keine Schäden auf.

Abbildung 12: Warntafel - Eisabwurf

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.10.2 Im Einstiegsbereich der Türme befanden sich neben der Steuerungs- und Überwachungsanlage ein CO_2-Feuerlöscher und ein Verbandskasten (s. Abb. 13). Ein Warnschild wies u.a. darauf hin, dass Personen mit einem Herzschrittmacher das Betreten verboten ist (s. Abb. 14).

Abbildungen 13 und 14: Sicherheitseinrichtungen im Turmfußbereich und Warnschild - Herzschrittmacher

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.11 Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien

8.11.1 Der Aufstieg zu den Maschinengondeln ist nur über eine Söllleiter und in Abständen von 20 m über Plattformen möglich. Das Erklettern der 91,50 m hohen Türme erfolgt mithilfe einer Schutzausrüstung, welche in die Sicherheitsschiene der Söllleiter eingehängt wird. Ein Abstürzen wird durch das Blockieren der Einhängevorrichtung in der Sicherheitsschiene verhindert.

Die Berichte der elektrotechnischen Prüfungen, die Protokolle der Inspektionen und Checklisten über Begehungen waren mit Ausnahme der Bezeichnung der kontrollierten Windkraftanlagen in den Checklisten (s. Pkt. 8.7) übersichtlich dokumentiert. Die vorgeschriebene Mindestausrüstung der sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie beispielsweise Blitzschutzanlagen, Schutzausrüstungen, Absturzsicherungen, Feuerlöscher und Warntafeln, war vorhanden.

8.11.2 (1) Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien entsprach die sicherheitstechnische Ausrüstung allerdings nicht mehr dem heutigen Stand, da die Windkraftanlagen ohne Aufstiegshilfe (Aufzug) errichtet waren. Ein Aufzug würde nicht nur den Wartungsmonteurinnen bzw. Wartungsmonteuren ein schnelleres Erreichen der Maschinengondel

(Maschinenhaus) ermöglichen, sondern auch die Sicherheit wesentlich erhöhen. In der bestehenden Ausführung sind die Monteurinnen bzw. Monteure gezwungen, 91,50 m an der im Turm montierten Söllleiter steil aufzusteigen. Der Abstand der Plattformen mit 20 m erschien dem Stadtrechnungshof Wien als sehr groß. Nach Auskunft der Betreiberin benötigt eine Monteurin bzw. ein Monteur für den Aufstieg und die erforderliche Regeneration ungefähr 45 Minuten. Sollte sich eine Monteurin bzw. ein Monteur bei Wartungsarbeiten in der Maschinengondel verletzen bzw. kollabieren, wäre eine Bergung der bzw. des Verletzten sehr schwierig bzw. nur mit großem technischen und zeitlichen Aufwand bewältigbar. Nach Auskunft der Betreiberin war dies in den vergangenen Jahren einmal der Fall.

Weiters war festzustellen, dass für diesen Typ der Windkraftanlagen die Produktion von Generatoren, Rotorblättern, Getrieben und elektrischen Umrichtern (dient zur Synchronisierung der Wechselstromspannung) eingestellt wurde. Dies bedeutet, dass Ersatzteile nur begrenzt bzw. gar nicht mehr erhältlich sind. Erforderliche Ersatzteile müssen daher in Einzelfertigung von Hand hergestellt werden, welche nicht nur teuer sind, sondern auch längere Stillstandszeiten der Windkraftanlagen nach sich ziehen, was auch in den Überlegungen zum Weiterbetrieb berücksichtigt wurde.

8.11.2 (2) Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Evaluierung des sicherheitstechnischen Konzeptes durchzuführen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:
Mit der Änderung der Wiener Stadtverfassung ist auch die Befugnis zur Sicherheitskontrolle gem. § 73c durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die betreffende Weisung an die Geschäftsführung entsprechend auszuweiten [s. Pkt. 1.3.2 (1) und Pkt. 1.3.2 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Die per 12. Mai 2014 seitens der Gesellschafterinnen ausgesprochenen Weisungen zur Ermöglichung der jeweiligen Gebarungsprüfung wurden auch im Sinn der Einräumung der Befugnis zur Sicherheitskontrolle gem. § 73c verstanden, wenn diese auch nicht explizit angeführt waren. Es wird seitens der Geschäftsführung die entsprechend präzisierende Ausweitung der Weisungen durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer angeregt werden.

Empfehlung Nr. 2:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, im Sinn der Rechtssicherheit die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über den Stromverkauf zu präzisieren sowie den Stromliefervertrag abzuschließen [s. Pkt. 3.4.5 (1) und Pkt. 3.4.5 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Die Thematik des Abschlusses eines eigenen Stromliefervertrages mit dem Konzernunternehmen Energie Allianz Austria GmbH wurde in der 12. ordentlichen Gesellschafterversammlung am 24. Jänner 2017 behandelt und zwischenzeitlich vollzogen. Die Präzisierung der entsprechenden Formulierung in der jeweiligen Geschäftsordnung wird angestoßen und in der nächsten ordentlichen Sitzung den Gremialorganen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Empfehlung Nr. 3:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, eine Gesamtabrechnung der Zinsaufwendungen des Swap-Geschäftes zu erstellen und den Gesellschafterinnen zu berichten [s. Pkt. 4.2.2 (1) und Pkt. 4.2.2 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:

Die abgeschlossene Vereinbarung diente ausschließlich der Risikoeingrenzung und Zinsabsicherung. Der Empfehlung betreffend Gesamtabrechnung wird gefolgt werden.

Empfehlung Nr. 4:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, mit Wiederaufnahme der Widerklage eine Risikoneubewertung durchzuführen sowie auf dieser Grundlage finanzielle und bilanzielle Vorsorge zu treffen [s. Pkt. 4.3.3 (1) und Pkt. 4.3.3 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Eine Einschätzung der jeweiligen Risikolage in den einzelnen Verfahren gegen den Garanten erfolgte bereits in der Vergangenheit und wird auch künftig laufend unter Einbindung der rechtsfreundlichen Vertretung erfolgen. Entsprechend den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurden und werden in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfern gegebenenfalls bilanzielle Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Empfehlung Nr. 5:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, die Cashflows nach einheitlichen Methoden zu berechnen bzw. auszuweisen. Abweichungen wären nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern [s. Pkt. 5.1.5 (1) und Pkt. 5.1.5 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Die Geschäftsführung hält fest, dass die Berechnung des Cashflows den konzerninternen Gepflogenheiten der Energie Burgenland AG folgte bzw. gemäß den partiellen Anforderungen der Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer, gestützt auf jeweils anerkannte Berechnungsmethoden, vorgenommen wurde. Es wird künftig die Verwendung einer einheitlichen Methode in Verbindung

mit einer vertieften Dokumentation und Erläuterung angestrebt werden.

Empfehlung Nr. 6:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, wie von der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfung dargestellt, die Investitionsentscheidung auf Grundlage einer nach den betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten langfristigen Wirtschaftlichkeits- und Investitionsrechnung vorzubereiten. Diese sollte zumindest die Berechnung des Kapitalwertes, des internen Zinsfußes und der dynamischen Amortisationsdauer enthalten. Weiters wären die Vorgaben beider Eigentümerkonzerne bzgl. der Mindestverzinsung zu beachten. Über die gesamte Projektlaufzeit bzw. Nutzungsdauer wären die Aufwandskomponenten entsprechend zu indexieren und mögliche Finanzierungskosten sowie nach dem Projektende anfallende Liquidations- bzw. Beendigungswerte zu berücksichtigen.

Weiters wäre der durch den Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgegebene Genehmigungsprozess für Investitionen einzuhalten. Schließlich wäre der erforderliche Gesellschafterbeschluss nachvollziehbar zu dokumentieren [s. Pkt. 6.2.5 (1) und Pkt. 6.2.5 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Die Empfehlungen sind bei den Gesellschafterinnen bereits systematisiert implementiert und finden somit auch bei substanziellen Investitionen der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG selbstverständlich Anwendung. Die Ergebnisse der entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die im Zuge der Vorfeldbetrachtungen zum Repowering angestellt wurden, dokumentieren diese Vorgangsweise und wurden auch zur Einsichtnahme bereitgestellt. Für die künftige effektive Investitionsentscheidung im Zuge eines eventuellen Repowerings wird diese Vorgangsweise jedenfalls entsprechend sinngemäß auch sichergestellt sein.

Empfehlung Nr. 7:
Die Kontrolleinrichtungen empfahlen, zur Gesamtbeurteilung der Wirtschaftlichkeit der bestehenden Windkraftanlagen über die gesamte Laufzeit bzw. den Lebenszyklus eine Nachkalkulation durchzuführen und den Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Ergebnisse der Nachkalkulation wären in die Investitionsentscheidung für die Neuerrichtung einzubeziehen [s. Pkt. 6.2.6 (1) und Pkt. 6.2.6 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Den Empfehlungen wird entsprechend sinngemäß am Ende der Gesamtlaufzeit gefolgt werden.

Empfehlung Nr. 8:
Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bezeichnung der kontrollierten Windkraftanlagen in den Checklisten einzutragen [s. Pkt. 8.7.2 (1) und Pkt. 8.7.2 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Den Empfehlungen wird entsprechend sinngemäß gefolgt werden.

Empfehlung Nr. 9:
Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Evaluierung des sicherheitstechnischen Konzeptes durchzuführen [s. Pkt. 8.11.2 (1) und Pkt. 8.11.2 (2)].

Stellungnahme der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH und der Pama-Gols Windkraftanlagenbetriebs GmbH & Co KG:
Gegenständliche Anlagen können aus technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr auf den heutigen sicherheitstechnischen Stand im Hinblick auf die Wartungs-, Zugangs- und damit Rettungsfreundlichkeit (Nachrüstung von Befahranlagen) gebracht werden. Vor der Neuerrichtung von Anlagen erfolgt jedenfalls die Evaluierung des zum Errichtungszeitpunkt aktuellen Standards von

sicherheitstechnischen Aspekten, damit dieser bei Neuanlagen Eingang finden kann. Die zwischenzeitlich behördlich genehmigten Repoweringanlagen verfügen z.B. bereits serienmäßig über Befahranlagen.

Der Landes-Rechnungshofdirektor:
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.
Eisenstadt, im April 2017